

Anlage 1 a



**Landeshauptstadt
München
Referat für
Bildung und Sport**

Münchner Förderformel

- Zuschussrichtlinie - Neufassung vom 18.09.2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
Mathematische Darstellung der Münchner Förderformel.....	6
1 Allgemeine Bestimmungen.....	7
1.1 Begriff der Zuwendung im Rahmen der Münchner Förderformel.....	7
1.2 Gegenstand der Förderung.....	7
1.3 Art und Umfang der Förderung.....	7
1.4 Die Förderfaktoren.....	7
1.4.1 Faktor eallg: Grundförderung.....	7
1.4.2 Faktor eausfall: Faktor zur Kompensation von Personalausfall.....	7
1.4.3 Faktor estandort: Standortfaktor „Bildung“.....	7
1.4.4 Faktor eöff: Faktor für zusätzliche Öffnungstage.....	8
1.4.5 Faktor kfu3: Förderung für unter 3-Jährige Kinder.....	8
1.4.6 Faktor kfkont: Faktor für Kontingentplätze.....	8
1.4.7 Faktor Miete: Pauschale für Mietkostenentlastung.....	8
1.4.8 Faktor Ausbildung: Personalkostenerstattung für Auszubildende.....	8
2 Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	9
2.1 Allgemeine Anforderungen und Ausschlussgründe.....	9
2.2 Elternentgelte.....	10
2.2.1 Elternentgelte für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder.....	11
2.2.2 Elternentgelte für Kinderkrippenplätze.....	11
2.3 Konsequenzen bei Nichteinhaltung allgemeiner Fördervoraussetzungen und bei zweckwidriger Verwendung der Fördermittel; Ausschluss der Förderung.....	11
3 Besondere Fördervoraussetzungen.....	12
3.1 Vergütung der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung.....	12
3.2 Voraussetzungen für die verschiedenen Förderfaktoren.....	12
3.2.1 Faktor eallg: Grundförderung.....	13
3.2.2 Faktor eausfall: Faktor zur Kompensation von Personalausfall.....	13
3.2.3 Faktor estandort: Standortfaktor „Bildung“.....	13
3.2.3.1 Laufzeit der Förderung.....	13
3.2.3.2 Fördervoraussetzungen.....	13
3.2.3.3 Förderhöhe.....	14
3.2.4 Faktor eöff: Faktor für zusätzliche Öffnungstage.....	14
3.2.5 Faktor kfu3: Förderung für unter 3-Jährige Kinder.....	15
3.2.6 Faktor kfkont: Faktor für Kontingentplätze.....	15
3.2.7 Faktor Miete: Pauschale für Mietkostenentlastung.....	16
3.2.8 Faktor Ausbildung: Personalkostenerstattung für Auszubildende.....	16
4 Verfahren.....	17
4.1 Antragsunterlagen.....	17
4.2 Antragsfristen zur Beantragung der Abschlagszahlung.....	17
4.2.1 Erstanträge.....	17
4.2.2 Folgeanträge.....	17
4.2.3 Änderungsanträge.....	17
4.3 Mitteilungs- und Informationspflichten.....	17
4.4 Erforderliche Unterlagen.....	18
4.5 Zuwendungs- oder (Teil-)Ablehnungsbescheid.....	19
4.6 Auszahlung.....	19
4.7 Abschlagszahlung.....	19
4.8 Endabrechnung/ Verwendungsnachweisverfahren.....	19
4.8.1 Vorlage der erforderlichen Unterlagen.....	19
4.8.2 Prüfungsrecht.....	20
4.8.3 Aufbewahrung der Unterlagen.....	20
4.8.4 Abrechnungsverfahren.....	20

4.9 Rückzahlung der Zuwendung.....	20
5 Härtefallregelungen.....	20
5.1 Förderkürzung BayKiBiG.....	20
5.2 Differenzförderung, Zweitkindermäßigung und Förderung kinderreicher Familien.....	21
6 Antidiskriminierungsklausel.....	21
7 Inkrafttreten.....	21

Präambel

Der Münchner Stadtrat hat mit der „Leitlinie Bildung“ das Ziel vorgegeben, Bildung in München gerecht, zukunftssicher, großstadtorientiert und weltoffen zu gestalten. Aufbauend hierauf wurde die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen entwickelt. Sie steht für Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit.

Unter Anwendung der Münchner Förderformel gewährt die Landeshauptstadt München den nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe dieser Richtlinie zusätzliche Zuwendungen zur gesetzlichen Förderung. Im Gegensatz zur gesetzlichen Förderung, bei der sich der Freistaat Bayern und die Kommunen die Anteile gleichgewichtig teilen, erfolgt die Förderung über die Münchner Förderformel ausschließlich durch die Landeshauptstadt München. Sie ergänzt somit die gesetzliche Förderung und dient der Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit, der Finanzierungsgerechtigkeit und der Familienentlastung.

Mit Einführung der Münchner Förderformel besteht die Möglichkeit, alle Kinder in Münchner Kindertageseinrichtungen nach gleichen Grundsätzen, aber individuell nach den vom Stadtrat festgelegten Kriterien und Schwerpunkten zu fördern.

Ein qualitativ hochwertiger sowie familienfreundlicher Ausbau der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet München kann über die Förderformel und die damit verbundenen Vorgaben durch die freigemeinnützigen und sonstigen Trägerinnen bzw. Träger gesichert werden.

Dem Münchner Stadtrat ist die Förderung von Nachwuchskräften ein wichtiges Anliegen. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Landeshauptstadt München im Rahmen der Münchner Förderformel die Trägerinnen bzw. Träger durch einen Ausbildungsfaktor.

Die Münchner Förderformel stellt ein nachhaltiges, systematisches Zuschusssystem für alle Einrichtungsarten dar.

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt neben der Anwendung der Förderformel eine Förderung für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Form von Zuschüssen zu den erhobenen Elternentgelten sowie der Elternentgeltbefreiung für kinderreiche Familien. Diese Förderung ist Gegenstand der „Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte“.

Die Förderung wird nur nach vorheriger Prüfung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Geltungsbereich umfasst Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder) in der Landeshauptstadt München.

Die Höhe der zusätzlichen Förderung bestimmt sich nach den einzelnen Faktoren der Münchner Förderformel. Voraussetzung der Förderung ist die Einhaltung der vom Stadtrat festgelegten allgemeinen Fördervoraussetzungen.

Die individuelle Trägerphilosophie kann im Einklang mit den nachfolgenden Vorgaben und den damit verbundenen konzeptionellen Schwerpunkten berücksichtigt werden. Dabei verstehen sich die Trägerinnen und Träger sowie die Landeshauptstadt München als Partner.

Die Landeshauptstadt München bezuschusst Antragstellerinnen und Antragsteller,

- die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen,
- deren Institutionen und Projekte dem jeweiligen Förderzweck entsprechen und
- deren inhaltliche Arbeit sich an den Grundsätzen und Strategien der Landeshauptstadt München beispielsweise zu Gender Mainstreaming, Inklusion, interkultureller Orientierung und Öffnung, Gleichstellung und Antidiskriminierung von Lesben, Schwulen, Transgender und intersexuellen Menschen, nachhaltiger Entwicklung und Beschaffung (u.a. Fair Trade), Bürgerschaftlichem Engagement sowie zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit orientiert.

Diese Zuschussrichtlinie stellt eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können.

Mathematische Darstellung der Münchner Förderformel

$$f_e = (k_{fbkb}) \cdot (e_{allg} + e_{ausfall} + e_{standort} + e_{öff}) + k_{f_{U3}} + k_{f_{kont}} + m + a$$

- f_e : = Bezuschussung einer Kindertageseinrichtung nach der Münchner Förderformel
- (k_{fbkb}) : = kindbezogene Förderung nach BayKiBiG in Höhe des kommunalen Anteils multipliziert mit Zwei ohne Basiswert-plus, ohne Zuschuss für flexible Öffnungszeiten und weitere staatliche Zuschüsse
- e_{allg} : = Wertansatz in Höhe von 0,05 (= 5 % der BayKiBiG – Förderung)
- $e_{ausfall}$: = Wertansatz in Höhe von 0,10 (= 10 % der BayKiBiG – Förderung)
- $e_{standort}$: = Wertansatz in Höhe von 0,20 (= 20 % der BayKiBiG – Förderung)
oder
Wertansatz in Höhe von 0,30 (= 30 % der BayKiBiG – Förderung)
- $e_{öff}$: = Wertansatz in Höhe von 0,0045 (= 0,45 % der BayKiBiG – Förderung),
je zusätzlichen Öffnungstag, maximal für 15 zusätzliche Öffnungstage.
- $k_{f_{U3}}$: = Wertansatz in Höhe von 0,14 (= 14 % der BayKiBiG – Förderung für unter 3-jährige Kinder)
- $k_{f_{kont}}$: = Wertansatz Basiswert nach BayKiBiG x 2 x 3 pro
in Anspruch genommenen Kontingenzplatz
- m : = Wertansatz Mietkostenentlastung:
maximal 600 € bei Ü3 Plätzen bis zum Schuleintritt bzw. 1.200 € bei U3 Plätzen
sowie 1.000 € bei Hortplätzen pro Platz und Jahr;
bei einer Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung
mit altersintegrativen Betreuungsplätzen in der Regel für Kinder im Alter
von 9 Wochen bis 10 Jahren, maximal 900 € pro Platz und Jahr
(Pauschale nicht höher als die tatsächlich nachgewiesene Kaltmiete).
- a : = Wertansatz in Höhe von 80 Prozent der erstattungsfähigen tatsächlichen
Personalkosten
von Auszubildenden des Sozialpädagogischen Seminars (SPS) im ersten und
zweiten Ausbildungsjahr,
von Optipraxiskräften im ersten Ausbildungsjahr sowie
von Assistenzkräften

Erläuterungen:

- e = einrichtungsbezogener Faktor
- kf = kindbezogener Faktor

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Begriff der Zuwendung im Rahmen der Münchner Förderformel

Zuwendungen sind Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München, die als freiwillige Leistungen (ohne Rechtsanspruch) natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der auf Basis dieser Richtlinie gewährten Förderung durch die Landeshauptstadt München ist die Umsetzung der vom Stadtrat beschlossenen Ziele Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit, Finanzierungsgerechtigkeit, Nachwuchsförderung und Familienentlastung beim Betrieb von Kindertageseinrichtungen durch die freigemeinnützigen und sonstigen Träger nach Art. 3 Abs. 3, 4 BayKiBiG.

In Bezug auf die nachfolgend im Einzelnen bestimmten Faktoren gilt, dass die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger eine Förderung nur für Kinder erhält, für die seitens der Landeshauptstadt München der kommunale BayKiBiG-Anteil ausbezahlt wird.

1.3 Art und Umfang der Förderung

Mit der Förderung bezuschusst die Landeshauptstadt München Kosten, die der Trägerin bzw. dem Träger durch die Erbringung von Maßnahmen entstehen, die dem Förderzweck entsprechen.

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den einzelnen Faktoren der Münchner Förderformel gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

1.4 Die Förderfaktoren

Die einzelnen Förderfaktoren sind:

1.4.1 Faktor e_{allg} : Grundförderung

e_{allg} : = Wertansatz in Höhe von 0,05 (= 5 % der BayKiBiG – Förderung)

1.4.2 Faktor $e_{ausfall}$: Faktor zur Kompensation von Personalausfall

$e_{ausfall}$: = Wertansatz in Höhe von 0,10 (= 10 % der BayKiBiG – Förderung)

1.4.3 Faktor $e_{standort}$: Standortfaktor „Bildung“

$e_{standort}$: = Wertansatz in Höhe von 0,20 (= 20 % der BayKiBiG – Förderung)
oder
Wertansatz in Höhe von 0,30 (= 30 % der BayKiBiG – Förderung)

1.4.4 Faktor e_{öff}: Faktor für zusätzliche Öffnungstage

e_{öff} : = Wertansatz in Höhe von 0,0045 (= 0,45 % der BayKiBiG – Förderung)
je zusätzlichen Öffnungstag, maximal für 15 zusätzliche Öffnungstage

1.4.5 Faktor k_{fu3}: Förderung für unter 3-Jährige Kinder

k_{fu3} : = Wertansatz in Höhe von 0,14 (= 14 % der BayKiBiG – Förderung für unter 3-jährige Kinder)

1.4.6 Faktor k_{kont}: Faktor für Kontingentplätze

k_{kont} : = Wertansatz Basiswert nach BayKiBiG x 2 x 3 pro
in Anspruch genommenen Kontingentplatz

1.4.7 Faktor miete: Pauschale für Mietkostenentlastung

m : = Wertansatz Mietkostenentlastung:
maximal 600 € bei Ü3 Plätzen bis zum Schuleintritt bzw. 1.200 € bei U3 Plätzen
sowie 1.000 € bei Hortplätzen pro Platz und Jahr;
bei einer Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung
mit altersintegrativen Betreuungsplätzen in der Regel für Kinder im Alter
von 9 Wochen bis 10 Jahren, maximal 900 € pro Platz und Jahr
(Pauschale nicht höher als die tatsächlich nachgewiesene Kaltmiete).

1.4.8 Faktor Ausbildung: Personalkostenerstattung für Auszubildende

a : = Wertansatz in Höhe von 80 Prozent der erstattungsfähigen tatsächlichen
Personalkosten
von Auszubildenden des Sozialpädagogischen Seminars (SPS) im ersten und
zweiten Ausbildungsjahr,
von Optipraxiskräften im ersten Ausbildungsjahr sowie
von Assistenzkräften

2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeine Anforderungen und Ausschlussgründe

Die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert, wenn sie

1. eine aktuell gültige Erlaubnis zum Betrieb der Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII vorweisen können.
2. nach Art. 18 ff. BayKiBiG förderfähig sind, die Fördervoraussetzungen insbesondere nach Art. 19 und Art. 21 BayKiBiG erfüllen und eine kindbezogene Förderung nach Art. 22 BayKiBiG erhalten.
3. die zu fördernde Einrichtung im Stadtgebiet München unterhalten.
4. Die Einrichtungsträgerinnen und Einrichtungsträger sind darüber hinaus verpflichtet,
 - a) eine Schutzklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard abzugeben und einzuhalten.
 - b) keine verfassungsfeindlichen, insbesondere keine rassistischen, gemäß der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ antisemitischen, muslimfeindlichen oder antidemokratischen Inhalte zu vertreten.
 - c) bei Tätigkeiten, die sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger umfassen oder die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

Vor Beginn einer entsprechenden Fördermaßnahme versichert die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller gegenüber der zuwendungsgebenden Dienststelle, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgte und sich keine Anhaltspunkte für Zweifel an der persönlichen Eignung der eingesetzten Personen ergeben haben sowie dass dies zukünftig sichergestellt ist und erweiterte Führungszeugnisse in regelmäßigen Abständen erneut angefordert sowie geprüft werden.
 - d) im Internet die aktuelle pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung und die aktuellen Elternentgelte zu veröffentlichen sowie im Falle der Förderung in ihrer bzw. seiner Öffentlichkeitsarbeit die finanzielle Beteiligung der Stadt ausreichend zu berücksichtigen.

Dabei muss grundsätzlich neben dem Schriftzug „Gefördert durch das Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München“ auch das städtische Logo in angemessener Größe auf Einladungskarten, Plakaten, Programmheften und auf der Internetseite erscheinen.
 - e) vor der Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung die Eltern schriftlich unter Verwendung der von der Stadt bereitgestellten Informationsunterlagen über die Fördermöglichkeiten der Elternentgeltermäßigung zu informieren und auf Wunsch der Personensorgeberechtigten unter Vorlage der Einkommensberechnung des Referates für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle bzw. der Nachweise für die Zweitkindermäßigung bzw. des Bescheids über die Erstattung des Elternentgeltes für das Kind mit der Ordnungsnummer 3 und der weiteren Kinder ab Ordnungsnummer 4 vom Referat für Bildung und Sport eine entsprechende Reduzierung der Elternentgelte vorzunehmen.

- f) die Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte bei Kinderkrippenplätzen, Kindergartenplätzen und Plätzen für Schulkinder nach Maßgabe der Stadt für Münchner Kinder anzuwenden.
- g) die überwiegende Zahl der Betreuungsplätze der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wobei maximal 50 % der Betreuungsplätze lt. Betriebserlaubnis als Belegplätze z.B. im Rahmen von Kooperationen mit Firmen u.ä. reserviert sein dürfen.
- h) im Förderzeitraum im jährlichen Durchschnitt einen Anstellungsschlüssel in der Einrichtung vorzuweisen, der 0,5 besser ist als der jeweils gültige Mindestanstellungsschlüssel nach § 17 AVBayKiBiG, wobei Ferien- und Kurzeitbuchungen zu berücksichtigen sind und insbesondere die Fachkraftquote eingehalten sein muss.
- i) das in der geförderten Kindertageseinrichtung eingesetztes Personal nach § 16 AVBayKiBiG in das KiBiG.web einzutragen, wobei für eine Beschäftigte bzw. einen Beschäftigten in allen Einrichtungen eines Trägers eine identische Personal-ID zu verwenden ist.
- j) bei Bedarf und zur Rechtsanspruchserfüllung - insbesondere in Stadtbezirken mit hohem Bedarf nach Abschluss der Erstvergabephase - Kinder, die durch die Elternberatungsstelle des Referats für Bildung und Sport vermittelt werden, aufzunehmen. Die Aufnahme von Kindern über die eigene Warteliste bleibt davon unberührt.
Hierbei erfolgt in Abstimmung mit der Elternberatungsstelle eine Belegung bis zu einem Anstellungsschlüssel von 0,5 besser als der jeweils gültige Mindestanstellungsschlüssel nach § 17 AVBayKiBiG im Rahmen der anerkannt belegbaren Plätze. Die anerkannt belegbaren Plätze ergeben sich über die Auswertung der Online-Erhebung.
- k) bei teilausgelasteten Kindertageseinrichtungen an der vom Referat für Bildung und Sport initiierten trägerübergreifenden Versorgungsrunden zur Platzbedarfsdeckung verpflichtend teilzunehmen. Nähere Details zum Prozess „Versorgung der Kinder“ sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite zur Münchner Förderformel hinterlegt.

2.2 Elternentgelte

Einrichtungsträgerinnen bzw. Einrichtungsträger werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert, wenn die von ihnen erhobenen Elternentgelte sozial angemessen sind. Dies ist der Fall, wenn die nachfolgend genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Als Elternentgelte gelten alle Zahlungen, die direkt für die Inanspruchnahme der Einrichtung aufgewendet und nicht zurückerstattet werden. Die Elternentgelte sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Spiel-, Materialgeld und Essensbeiträge sind nicht Teil der Elternentgelte. Ungeachtet der wirtschaftlichen Ausgestaltung sind erhobene Verwaltungsentgelte im Rahmen des Aufnahmeverfahrens auf die individuellen einkommensbezogenen Elternentgelte anzurechnen.

Für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder einerseits und Kinderkrippenplätze andererseits gelten folgende Einzelbestimmungen, wobei die Elternentgelte in vollen Euro-Beträgen anzugeben sind. Hierbei sind die Stundenstaffelungen der nachfolgend bezeichneten Höchstentgelte zu verwenden

Im Übrigen gelten die Regelungen der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte in der jeweils gültigen Fassung.

2.2.1 Elternentgelte für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder

Das maximal zulässige jährliche Elternentgelt für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder beträgt unabhängig vom Alter des Kindes derzeit:

	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Kindergarten			1.095,00€	1.397,00€	1.700,00€	2.002,00€	2.304,00€	2.607,00€	2.909,00€
	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 Stunden			
Schulkinder	1.440,00€	1.632,00€	1.824,00€	2.016,00€	2.208,00€	2.400,00€			

Für Plätze von Schulkindern ist für die Betreuung in den Ferienzeiten (Ferienbuchung), bei tatsächlich höherer Anwesenheitszeit der Kinder in den Ferienzeiten ein höheres Elternentgelt als in der Schulzeit zulässig.

Die Regelungen zur Ferienbuchungszeit gemäß der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte sind einzuhalten.

2.2.2 Elternentgelte für Kinderkrippenplätze

Das maximal zulässige jährliche Elternentgelt für Kinderkrippenplätze beträgt derzeit:

	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Krippe	1.400,00€	2.100,00€	2.700,00€	3.372,00€	4.056,00 €	4.728,00 €	5.328,00€	5.724,00€	6.072,00€

2.3 Konsequenzen bei Nichteinhaltung allgemeiner Fördervoraussetzungen und bei zweckwidriger Verwendung der Fördermittel; Ausschluss der Förderung

2.3.1 Eine (Weiter-)Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt, wenn

- eine oder mehrere der allgemeinen Fördervoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden,
- Mittel eines oder mehrerer vorhergehender Förderzeiträume außerhalb des Förderungszwecks ohne Abstimmung mit der zuwendungsgebenden Dienststelle verwendet worden sind.

2.3.2 Nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums wird eine Kürzung der Leistung in Höhe von 10 Prozent der MFF-Fördersumme vorgenommen, wenn der Träger

- an einer verpflichtenden Versorgungsrunde nicht teilgenommen,
- ein im Sinne von Ziffer 2.1 Nr. 4 j) und k) zugesagtes Kind in der Kindertageseinrichtung nicht aufgenommen hat oder
- in der Versorgungsrunde keine Bereitschaft zur Aufnahme von Kindern gezeigt hat, obwohl der Anstellungsschlüssel besser als 1:10,00 bzw. bei Standorteinrichtungen 1:9,00 aufwies.

Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Träger schriftlich anerkannte Gründe nachgewiesen hat, warum Kinder nicht aufgenommen werden konnten, oder alle Kinder im Stadtbezirk mit kritischer Versorgung untergebracht wurden.

Bei einer Kürzung bleiben die Faktoren eallg und Miete, die Arbeitsmarktzulage, der S8b-Ausgleich und der Ausbildungsfaktor unberührt. Bei neu gegründeten Kindertageseinrichtungen wird diese Regelung erst ab Beginn des übernächsten Bewilligungszeitraums nach Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung gelten.

2.3.3 Vorgaben im Bereich der Trägerschaftsverträge sowie der Investitionskostenförderung bleiben hiervon unberührt. Ebenso bleiben die gesetzlichen Möglichkeiten nach Artikel 48 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) unberührt. Eine Förderung nach der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München/Sozialreferat“ vom 18.02.1998, in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen „Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmale in Eltern-Kind-Initiativen“ schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

3 Besondere Fördervoraussetzungen

3.1 Vergütung der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung

Die Einrichtungsträgerin bzw. der Einrichtungsträger darf seine in der geförderten Einrichtung eingesetzten fest angestellten Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Beschäftigte der Landeshauptstadt München. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden, es sei denn diese entstehen auch für vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse bei der Landeshauptstadt München.

Weicht eine Trägerin bzw. ein Träger von diesen Vorgaben ab, erfolgt eine Kürzung der Leistung nach der Maßgabe nachfolgender Regelung:

- Betroffenes Personal das zum Anstellungsschlüssel zählt wird in den „Gesamtpersonalwochenstunden“ (nur im Rahmen der MFF-Abrechnung) nicht berücksichtigt, d.h. der Arbeitszeitanteil der konkreten Beschäftigten wird in Abzug gebracht.
- Sofern fachfremdes Personal betroffen ist, erfolgt eine Kürzung der Faktorenförderung um den Differenzbetrag zwischen den erstattungsfähigen und tatsächlichen aufgewendeten Personalausgaben.

3.2 Voraussetzungen für die verschiedenen Förderfaktoren

Für die nachfolgenden Förderfaktoren - mit Ausnahme der Faktoren eallg, Miete, Ausbildung sowie möglicher Sachkostenanteile im Rahmen des Faktors estandort gilt, dass die Fördermittel für eine verbesserte Personalausstattung in der Kindertageseinrichtung einzusetzen sind. Förderfähige zusätzliche Personalkapazitäten liegen dann vor, wenn Personal über den als allgemeine Fördervoraussetzung geforderten Anstellungsschlüssel hinaus beschäftigt wird. Förderfähig sind hierbei nur unmittelbare und mittelbare Tätigkeiten am Kind im Sinne von § 17 AVBayKiBiG. Die zusätzlichen Personalressourcen sind gemäß den Vorgaben der einzelnen Förderfaktoren einzusetzen.

3.2.1 Faktor eallg: Grundförderung

Die Förderung nach dem Faktor eallg setzt voraus, dass die Trägerin bzw. der Träger

1. an der von der Landeshauptstadt München bereit gestellten KITA-Online-Erhebung zur Ermittlung der belegbaren Plätze zweimal jährlich teilnimmt. Die Auskünfte sind hierbei vollumfänglich, wahrheits- und fristgemäß zu erteilen.
2. am speziell von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm teilnimmt. Die Regelungen der Kooperationsvereinbarung sind bindend einzuhalten. Die Kooperationsvereinbarung ist im jeweilig gültigem Stand dem Referat für Bildung und Sport unterschrieben einzureichen.

Bei Nichtteilnahme im Sinne von Ziffer 1 oder Ziffer 2 wird der Faktor eallg im Rahmen der Endabrechnung gestrichen und nicht ausbezahlt.

3.2.2 Faktor eausfall: Faktor zur Kompensation von Personalausfall

Zur Sicherung des unter Ziffer 2.1 Nr. 4 h) dieser Richtlinie als allgemeine Fördervoraussetzung geforderten Anstellungsschlüssels kann mit diesem Faktor zusätzliches eigenes oder externes pädagogisches Personal im Sinne von § 16 AVBayKiBiG finanziert werden. Darüber hinaus kann über den Faktor eausfall auch eigenes oder externes Personal gefördert werden, das nicht den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entspricht und somit auch nicht in den Anstellungsschlüssel und die Fachkraftquote eingerechnet werden kann, sofern es den Vorgaben der jeweils aktuellen Übersicht zur Personalanerkennung für die Zuordnung zu den Münchner Förderformel Faktoren entspricht.

Die Beteiligung an einem Personal-/Springerpool ist ebenfalls möglich.

3.2.3 Faktor estandort: Standortfaktor „Bildung“

3.2.3.1 Laufzeit der Förderung

Die Förderung nach diesem Faktor wird jeweils für drei Kalenderjahre gewährt (Laufzeit).

Die Förderung nach diesem Faktor kann auf Antrag der Trägerin bzw. des Trägers einmalig für ein weiteres Jahr gewährt werden, wenn die Fördervoraussetzungen nach Ziffer 3.2.3.2 Nr. 1 und/oder Nr. 2 im Januar des auf die Laufzeit folgenden Bewilligungszeitraums nicht mehr vorliegen.

3.2.3.2 Fördervoraussetzungen

Die Förderung nach dem Faktor estandort setzt voraus:

1. Die Einrichtung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers muss zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Status als Standorteinrichtung aufweisen. Dieser Status wird dann vergeben, wenn die betroffene Einrichtung in der durch das Referat für Bildung und Sport geführten Liste der potentiellen Standorteinrichtungen eingetragen ist. Eine Eintragung in die Liste erfolgt von Amts wegen aufgrund der Zugehörigkeit der betroffenen Einrichtungen zu den nach dem maßgeblichen Münchner Sozialindex durch die Landeshauptstadt München ermittelten förderfähigen Einrichtungen in belasteten Stadtbezirksvierteln. Darüber hinaus kann durch formlosen Antrag der Trägerin bzw. des Trägers an das Referat für Bildung und Sport bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Einrichtung in die Liste der potentiellen

Standorteinrichtungen aufgenommen werden. Seiten des Referates ist eine Streichung von der Liste aus wichtigem Grund möglich.

2. Im Januar des ersten Bewilligungszeitraums der Laufzeit müssen mindestens 50 bzw. mindestens 70 Prozent der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder in einem zu diesem Zeitpunkt als belastet definierten Stadtbezirksviertel oder in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 AsylG bzw. anderen Einrichtungen einer betreuten Wohnform nach den Sozialgesetzbüchern leben (belastete Standorte). Dies gilt auch für neugegründete Kindertageseinrichtungen.
3. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet
 - a) in seiner nach Maßgabe des Hinweisblatt A zur Münchner Förderformel zu erstellenden pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung das Thema „Förderung benachteiligter Kinder“ einschließlich geplanter Maßnahmen als eigenständiges Kapitel zu beschreiben und die von ihm geplanten Maßnahmen umzusetzen.
 - b) mindestens 85 Prozent des Geldwertes dieses Faktors für zusätzliches eigenes oder externes Personal einzusetzen. Dieses Personal muss nicht zwingend den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entsprechen, sofern es den Vorgaben der jeweils aktuellen Übersicht zur Personalerkennung für die Zuordnung zu den Münchner Förderformel Faktoren entspricht.
 - c) aktiv an der von der Landeshauptstadt München eingerichteten Begleitung und Wirksamkeitsanalyse in der von der Landeshauptstadt München geforderten Weise teilzunehmen.
 - d) im ersten Jahr der jeweiligen Laufzeit bei der Antragstellung die prozentuale Belegung der Kinder nach Ziffer 3.2.3.2 Nr. 2 nachzuweisen.

Maximal 15 Prozent des Geldwertes dieses Faktors können für Sach- und Fortbildungskosten verwendet werden, soweit diese durch die Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung und der geplanten Maßnahmen veranlasst sind.

3.2.3.3 Förderhöhe

Werden innerhalb der jeweiligen dreijährigen Laufzeit in der Kindertageseinrichtung im Januar des ersten Bewilligungszeitraumes mindestens 50 % Kinder aus belasteten Standorten betreut, erhält die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger für die gesamte Laufzeit eine Faktorenförderung in Höhe von maximal 20 % der BayKiBiG-Förderung.

Werden innerhalb der jeweiligen dreijährigen Laufzeit in der Kindertageseinrichtung im Januar des ersten Bewilligungszeitraumes mindestens 70 % Kinder aus belasteten Standorten betreut, erhält die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger für die gesamte Laufzeit eine Faktorenförderung in Höhe von maximal 30 % der BayKiBiG-Förderung.

3.2.4 Faktor e_{öff}: Faktor für zusätzliche Öffnungstage

Fördervoraussetzung ist, dass die Einrichtung unter Einhaltung der Vorgaben des BayKiBiG an weniger als 30 Werktagen (Montag bis Freitag) im Kalenderjahr geschlossen wird.

Bei einem einrichtungs- oder trägerübergreifenden Angebot zählt der Öffnungstag für die Einrichtung, welche von den Beteiligten einheitlich zu benennen ist. Als Nachweis ist eine

Bestätigung des Elternbeirats der Einrichtung und der Antragstellerin bzw. des Antragstellers über die Öffnungs- bzw. Schließzeit und das Betreuungsangebot für das jeweilige Kalenderjahr mit der Endabrechnung vorzulegen.

3.2.5 Faktor kf_u: Förderung für unter 3-Jährige Kinder

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet:

- a) die räumlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder unter drei Jahren zu schaffen und dies in der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung ausführlich darzustellen.
- b) zur Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung für unter 3-jährige Kinder Personal mit einer Qualifikation gem. § 16 AVBayKiBiG einzusetzen.

Als Kinder unter 3 Jahren zählen alle Kinder, für die der Gewichtungsfaktor 2,0 und für unter dreijährige Kinder mit Gewichtungsfaktor 4,5 vom Freistaat Bayern gewährt wird und für die die Vorgaben der Stadt München gemäß Beschluss des Schul- und Sportausschusses des Stadtrats vom 27.05.2009 „Personelle Ressourcen für die Kindertageseinrichtungen“ (Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V 02017) vorliegen.

3.2.6 Faktor kf_{kont}: Faktor für Kontingentsplätze

Fördervoraussetzung ist die Belegung von Betreuungsplätzen mit Kindern gemäß der Rahmenvereinbarung zur Belegung des Kontingents von Kindertagesbetreuungsplätzen auf Vorschlag des Sozialreferats (Kont-Plätze).

Die Bedarfsfeststellung und der Belegungsvorschlag erfolgt durch das zuständige Sozialbürgerhaus. Die Entscheidung über die Aufnahme eines vom Sozialreferat vorgeschlagenen Kindes liegt bei der Trägerin bzw. dem Träger der Kindertageseinrichtung.

Der Faktor für einen Kontingentsplatz kann zweimal für jeweils angefangene Anzahl von 25 Kindergarten- bzw. Schulkinder und zweimal für jeweils angefangene Anzahl von 12 Krippenkinder gewährt werden, wobei die tatsächliche jährliche Durchschnittsbelegung im jeweiligen Bewilligungszeitraum maßgeblich ist. Die sich daraus ergebende Anzahl von Kontingentsplätzen kann auch flexibel je nach Bedarf innerhalb der Kindertageseinrichtung vergeben werden.

Sofern eine Überschreitung der errechneten Kontingentsplätze aufgrund des Ausscheidens von Kindern ohne Kontingentsbedarf entstanden ist und die freigewordenen Plätze während des laufenden Bewilligungsjahres nicht mit Kindern ohne Kontingentsbedarf wiederbelegt werden konnten, weil ein Bedarf an Betreuungsplätzen nachweislich nicht vorlag, bleibt der Förderanspruch unberührt.

Die Trägerin bzw. der Träger hat hierbei nachzuweisen, dass weder im von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm (Ziffer 3.2.1) bzw. auf der Warteliste Platzbedarf angemeldet wurde noch eine Anfrage über die Elternberatungsstelle erfolgte.

Die Trägerin bzw. der Träger kann zur Erfüllung der Aufgabe Personal einsetzen, das nicht den Voraussetzungen des § 16 AVBayKiBiG entspricht, sofern es den Vorgaben der jeweils aktuellen Übersicht zur Personalanerkennung für die Zuordnung zu den Münchner Förderformel Faktoren entspricht.

3.2.7 Faktor Miete: Pauschale für Mietkostenentlastung

Förderfähig sind nur tatsächlich entrichtete Kaltmieten, maximal jedoch marktübliche Mieten, welche auf Grund eines Mietvertrages direkt mit dem jeweiligen Eigentümer vereinbart worden sind.

Falls nicht die Landeshauptstadt München Untervermieterin ist, sind Mietverhältnisse, bei welchen die Trägerin bzw. der Träger Untermieter ist oder ansonsten ihre bzw. seine Rechte nicht direkt von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer erhält, nicht förderfähig. Erbpacht ist ebenfalls mit diesem Faktor anrechenbar.

Bei einer Untervermietung von Räumen durch die Trägerin bzw. den Träger ist die Kaltmiete um die Einnahmen der Untervermietung zu reduzieren. Maßgeblich für die Höhe der Pauschalen ist die in der Erlaubnis zum Betrieb der Kindertageseinrichtung genehmigte Anzahl der Betreuungsplätze.

Der Faktor Miete wird nicht gewährt, wenn ein Mietverhältnis nur deswegen eingegangen wird, um die Voraussetzungen für den Faktor zu schaffen oder einen bestehenden Anspruch zu erhöhen. Zum Ausschluss von Umgehungen darf insbesondere der Vermieter der Immobilie mit dem Mieter nicht identisch sein oder durch ein Angehörigenverhältnis im Sinn des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden sein.

Nicht anerkennungsfähig sind darüber hinaus Mietverhältnisse, bei denen eine Beteiligung

- a) des Mieters und/ oder dessen Angehörigen am Vermieter oder dem Eigentum
- b) des Vermieters und/ oder dessen Angehörigen am Mieter oder dem Eigentum

vorliegt.

Ferner werden Mietverträge von verbundenen Unternehmen (§ 15 des AktG) nicht anerkannt.

Mit Erstantragstellung sind der Mietvertrag und ein Katasterauszug für das Mietobjekt oder ein beglaubigter Grundbuchauszug vorzulegen. Die Trägerin bzw. der Träger versichert darüber hinaus, dass es sich nicht um ein Mietverhältnis handelt, bei welchem eine Beteiligung

- a) des Mieters und/ oder dessen Angehörigen am Vermieter oder dem Eigentum
- b) des Vermieters und/ oder dessen Angehörigen am Mieter oder dem Eigentum

vorliegt.

Antragstellerinnen und Antragsteller mit bestehenden Mietverhältnissen haben bei Erstantrag einen Nachweis über gezahlte Mietkosten für das Jahr der Antragstellung vorausgehende Jahr zu erbringen. Darauf folgend sind nur bei Änderungen im Mietverhältnis die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

3.2.8 Faktor Ausbildung: Personalkostenerstattung für Auszubildende

Förderfähig sind 80 Prozent der erstattungsfähigen im Förderzeitraum tatsächlich angefallenen Personalkosten von Auszubildenden des Sozialpädagogischen Seminars (SPS) im ersten und zweiten Ausbildungsjahr, von Optipraxkräften im ersten Ausbildungsjahr sowie von Assistenzkräften, die in nach der Münchner Förderformel geförderten Kindertageseinrichtungen eingesetzt sind.

Die erstattungsfähigen Personalkosten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Information über

die von der Stadt München angewandten Grundsätze der Vergütung sowie über tarifrechtliche Grundlagen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen.

4 Verfahren

Förderung nach dieser Richtlinie wird nur auf Antrag und unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel gewährt. Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

4.1 Antragsunterlagen

Für die Förderanträge (Erst- und Folgeantrag auf Abschlagszahlung) und den Antrag zur Endabrechnung (Verwendungsnachweis) sind die von der Landeshauptstadt München vorgehaltenen Formblätter zu verwenden.

Das Referat für Bildung und Sport bietet hierzu Informationen und Beratung an.

4.2 Antragsfristen zur Beantragung der Abschlagszahlung

4.2.1 Erstanträge

Der Erstantrag für den jeweiligen Bewilligungszeitraum (01.01. – 31.12.) muss bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Bewilligungszeitraums beim zuständigen Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München eingehen.

Ausnahmen gelten für neu gegründete Kindertageseinrichtungen im laufenden Kalenderjahr des Eröffnungsbewilligungsjahres. Für diese Neueinrichtungen muss der Antrag spätestens im Monat der Betriebsaufnahme beim Referat für Bildung und Sport eingegangen sein.

4.2.2 Folgeanträge

Der Folgeantrag ist bis zum 31. Januar des beantragten Bewilligungszeitraums zu stellen.

4.2.3 Änderungsanträge

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann bei wesentlichen Änderungen sowie bei Hinzutreten von Fördervoraussetzungen eines bisher nicht beantragten Förderfaktors während des Bewilligungszeitraumes beim Referat für Bildung und Sport ein Änderungsantrag stellen. Im Falle der Beantragung eines neuen Förderfaktors, wird dieser bei Vorliegen der jeweiligen Fördervoraussetzungen erst ab Antragstellung gewährt. Zum Faktor Standort gibt es während der Laufzeit keine Änderungsanträge.

4.3 Mitteilungs- und Informationspflichten

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise entfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,

- b) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- c) ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird, oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird,
- d) sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers gegenüber der Landeshauptstadt München ergeben haben,

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat der zuwendungsgebenden Dienststelle Bescheide – auch ablehnende – anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber unverzüglich in Kopie zuzuleiten, soweit sich diese auf die Förderung beziehen.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss über weitere Änderungen förderrelevanter Umstände oder für die Förderung relevanter Grundlagen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren.

4.4 Erforderliche Unterlagen

Die Antragstellerin bzw. der Antragssteller weist nach, dass die Fördervoraussetzungen gegeben sind. Folgende Unterlagen sind zwingend

- a) mit dem Erstantrag vollständig einzureichen
- aa) Nachweis über die aktuell gültigen Elternentgelte der Kindertageseinrichtung
- bb) Die zur Beantragung vorgegebenen vollständig ausgefüllten und gültigen Formulare der Stadt München, abrufbar unter dem Link: www.muenchen.de/foerderformel
- cc) Bestätigung, dass die Zuschussmittel nicht zur Tilgung von Schulden verwendet werden
- dd) Die Einverständniserklärungen (gemäß dem Antragsformular) bezüglich der Anerkennung des uneingeschränkten Prüfungsrechts des Referats für Bildung und Sport, des städtischen Revisionsamts und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die jeweils nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtung
- ee) Abgabe einer Schutzklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard zur Antragstellung zu Leistungen der Münchner Förderformel
- ff) Vorlage des zur Beantragung der Münchner Förderformel erforderlichen Konzepts und bei Beantragung des Faktors estandort die Anpassung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung in Bezug auf den Faktor estandort (siehe Hinweisblatt A in der jeweils gültigen Fassung)
- gg) Nachweise über die für die jeweiligen Förderfaktoren erforderlichen Voraussetzungen
- hh) Übersicht über die beabsichtigte Verwendung der Mittel nach der Münchner Förderformel

b) mit dem Folgeantrag vollständig einzureichen

aa) Nachweis über die aktuell gültigen Elternentgelte der Kindertageseinrichtung

bb) die zur Beantragung vorgegebenen vollständig ausgefüllten und gültigen Formulare der Stadt München, abrufbar unter dem Link: www.muenchen.de/foerderformel

cc) Nachweis/e für eingetretene Änderungen gegenüber dem vorherigen Bewilligungszeitraum

Der Landeshauptstadt München bleibt vorbehalten, die Vorlage weiterer Unterlagen und Erklärungen zu verlangen.

4.5 Zuwendungs- oder (Teil-)Ablehnungsbescheid

Die Entscheidung über den Antrag ergeht schriftlich und ist bei einer (Teil-) Ablehnung zu begründen.

4.6 Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt frühestens, wenn die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Erklärungen von der vertretungsberechtigten Person bzw. von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben bei der zuwendungsgebenden Dienststelle eingegangen sind.

4.7 Abschlagszahlung

Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger erhalten auf Antrag Abschlagszahlungen, die vierteljährlich im März, Mai, August und November des jeweiligen Bewilligungszeitraumes ausbezahlt werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt maximal 90% der nach der Förderformel zu erwartenden Zuwendungen.

4.8 Endabrechnung/ Verwendungsnachweisverfahren

4.8.1 Vorlage der erforderlichen Unterlagen

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat der zuwendungsgebenden Dienststelle bis zu dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Termin unaufgefordert einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis jeweils in Bezug auf die gewährten Förderfaktoren und – soweit zutreffend - einem Kurzbericht für den Faktor *estandort* besteht. Im Kurzbericht zum Faktor *estandort* ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu bestätigen und die durchgeführten Aktivitäten und das erzielte Ergebnis darzustellen.

Mit der Endabrechnung (Verwendungsnachweis) sind ferner vorzulegen:

- eine Aufstellung des Personals der Einrichtung und der angefallenen Gesamtpersonalkosten,
- eine Honoraraufschlüsselung,
- für den Faktor *estandort* eine Übersicht zu den Fortbildungs- und Sachmittelausgaben etwaige weitere von der Landeshauptstadt München im Zuwendungsbescheid geforderte Nachweise und Unterlagen.

4.8.2 Prüfungsrecht

Die Trägerinnen bzw. Träger der Einrichtung räumen der Landeshauptstadt München das Recht zur örtlichen, in der Regel angekündigten Prüfung der Einrichtung ein. Es besteht ein umfassendes Prüfungsrecht der Landeshauptstadt München, insbesondere des Revisionsamts und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die mit der Förderformel geförderten Einrichtungen. Ergeben sich nachträglich, etwa durch eine Betriebsprüfung des Finanzamtes, höhere Einnahmen oder geringere Ausgaben, die von den gemeldeten Angaben abweichen, so hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger dies der Landeshauptstadt München unverzüglich ohne Aufforderung mitzuteilen. Die Landeshauptstadt München behält sich das Recht zur Prüfung einer etwaigen Rückforderung bzw. Neuberechnung der Zuwendungsmittel vor.

4.8.3 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem ersten Monat des auf den endabgerechneten Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres, aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind.

4.8.4 Abrechnungsverfahren

Auf die sich nach der Münchner Förderformel ergebende Förderung je Bewilligungszeitraum werden Abschlagszahlungen für diesen Bewilligungszeitraum angerechnet.

Differenzen sind auszugleichen, d.h. waren die Abschlagszahlungen gegenüber dem Endförderbetrag der Münchner Förderformel zu hoch, hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger den überzahlten Betrag zu erstatten. Ergibt sich hingegen ein höherer Endförderbetrag, als die Summe der Abschlagszahlungen, wird dieser Nachzahlungsbetrag ausgezahlt.

4.9 Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu erstatten.

Unabhängig davon sind am Ende des Bewilligungszeitraums nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen, ungeachtet weiterer Rückforderungsansprüche der Zuwendungsgeberin, von der Zuwendungsempfängerin bzw. von dem Zuwendungsempfänger unverzüglich und unaufgefordert der zuwendungsgebenden Dienststelle mitzuteilen und nach Aufforderung durch das Kassen- und Steueramt München zurückzuzahlen.

5 Härtefallregelungen

5.1 Förderkürzung BayKiBiG

Bei Nichterreicherung des für die Münchner Förderformel relevanten durchschnittlichen jährlichen Anstellungsschlüssel von derzeit 1:10,5 bzw. der Fachkraftquote erfolgt eine Berechnung des Wertansatzes der Förderung analog der gesetzlichen Förderung.

Auf Antrag der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers wird in Härtefällen geprüft, ob trotz Nichteinhaltung des förderrelevanten Anstellungsschlüssels der Münchner Förderformel eine Förderung erfolgen kann.

5.2 Differenzförderung, Zweitkindermäßigung und Förderung kinderreicher Familien

Sofern nach der Antragstellung im Laufe eines Bewilligungszeitraumes allgemeine Fördervoraussetzungen nicht oder nicht durchgängig im jeweiligen Bewilligungszeitraum eingehalten werden können, und das zu einem Ausschluss der gesamten Förderung führt, bleibt hiervon die Differenzförderung, die Zweitkindermäßigung und die Förderung kinderreicher Familien für bereits aufgenommene Kinder unberührt. Die Förderung der Leistungen für Differenzförderungen, Zweitkindermäßigungen und Förderung kinderreicher Familien an die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger können auf Antragstellung bis 31. August des auf den betreffenden Bewilligungszeitraum folgenden Jahres durch die Landeshauptstadt München übernommen werden, insoweit die bisher geltende einkommensabhängige Elternentgeltstaffelung der Kindertageseinrichtung weiterhin angewendet wird.

6 Antidiskriminierungsklausel

Die zu fördernden Einrichtungen orientieren ihre Arbeit im Rahmen der vorhandenen Mittel an den Belangen der UN-Behindertenkonvention, der EU-Grundrechtecharta und der Münchner Handlungsstrategie gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und beachten diese Regelungen auch im Umgang mit ihrem Personal.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft und findet auf alle Förderverfahren ab Bewilligungszeitraum 2019 Anwendung. Sie ersetzt die aktuelle Zuschussrichtlinie der Landeshauptstadt München.



Münchner Förderformel

- Zuschussrichtlinie - Neufassung vom ~~29.11.2017~~ 18.09.2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
Die Münchner Förderformel stellt sich mathematisch wie folgt dar:	
Mathematische Darstellung der Münchner Förderformel.....	6
1 Allgemeine Bestimmungen.....	7
1.1 Begriff der Zuwendung im Rahmen der Münchner Förderformel.....	7
1.2 Gegenstand der Förderung, Förderungsempfänger.....	7
1.3 Art und Umfang der Förderung.....	7
1.4 Die Förderfaktoren.....	7
1.4.1 Faktor eallg: Grundförderung.....	7
1.4.2 Faktor eausfall: Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung.....	7
1.4.3 Faktor estandort: Standortfaktor „Bildung“.....	7
1.4.4 Faktor eöff: Faktor für zusätzliche Öffnungstage.....	8
1.4.5 Faktor kfu3: Förderung für unter 3-Jährige Kinder.....	8
1.4.6 Faktor kfkont: Faktor für Kontingentplätze.....	8
1.4.7 Faktor Mieta: Pauschale für Mietkostenentlastung.....	8
Faktor i: innovative Besonderheiten.....	8
1.4.8 Faktor Ausbildung: Personalkostenerstattung für Auszubildende.....	8
2 Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	9
2.1 Allgemeine Anforderungen an Einrichtungsträger, Ausschlusskriterien und Ausschlussgründe.....	9
2.2 Elternentgelte.....	11
2.2.1 Elternentgelte für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder.....	11
2.2.2 Elternentgelte für Kinderkrippenplätze.....	12
2.3 Konsequenzen bei Nichteinhaltung allgemeiner Fördervoraussetzungen und bei zweckwidriger Verwendung der Fördermittel; Ausschluss der Förderung.....	12
3 Besondere Fördervoraussetzungen.....	13
3.1 Vergütung der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung.....	13
3.2 Voraussetzungen für die verschiedenen Förderfaktoren.....	13
3.2.1 Faktor eallg: Grundförderung.....	14
3.2.2 Faktor eausfall: Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung.....	14
3.2.3 Faktor estandort: Standortfaktor „Bildung“.....	15
3.2.3.1 Laufzeit der Förderung.....	15
3.2.3.2 Fördervoraussetzungen.....	15
3.2.3.3 Förderhöhe.....	17
3.2.4 Faktor eöff: Faktor für zusätzliche Öffnungstage.....	17
3.2.5 Faktor kfu3: Förderung für unter 3-Jährige Kinder.....	17
3.2.6 Faktor kfkont: Faktor für Kontingentplätze.....	18
3.2.7 Faktor Mieta: Pauschale für Mietkostenentlastung.....	19
Faktor i: innovative Besonderheiten.....	19
3.2.8 Faktor Ausbildung: Personalkostenerstattung für Auszubildende.....	20
4 Bewilligungsverfahren.....	20
4.1 Antragsunterlagen.....	20
4.2 Antragsfristen zur Beantragung der Abschlagszahlung.....	20
4.2.1 Erstanträge.....	20
4.2.2 Folgeanträge.....	20
4.2.3 Änderungsanträge.....	21
4.3 Mitteilungs- und Informationspflichten.....	21
4.4 Erforderliche Unterlagen.....	21
4.5 Zuwendungs- oder (Teil-)Ablehnungsbescheid.....	22
4.6 Auszahlung.....	23

4.7 Abschlagszahlung.....	23
4.8 Endabrechnung/ Verwendungsnachweisverfahren.....	23
4.8.1 Vorlage der erforderlichen Unterlagen.....	23
4.8.2 Prüfungsrecht.....	23
4.8.3 Aufbewahrung der Unterlagen.....	24
4.8.4 Abrechnungsverfahren.....	24
4.9 Rückzahlung der Zuwendung.....	24
5 Härtefallregelungen.....	24
5.1 Förderkürzung BayKiBiG.....	24
5.2 Differenzförderung, Geschwisterermäßigung für das zweite Kind und Drittkind- ermäßigung, Zweitkindermäßigung und Förderung kinderreicher Familien.....	25
6 Antidiskriminierungsklausel.....	25
7 Inkrafttreten.....	25

Präambel

Der Münchner Stadtrat hat mit der „Leitlinie Bildung“ das Ziel vorgegeben, Bildung in München gerecht, zukunftssicher, großstadtorientiert und weltoffen zu gestalten. Aufbauend hierauf wurde die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen entwickelt. Sie steht für Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit.

Unter Anwendung der Münchner Förderformel gewährt die Landeshauptstadt München den nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe dieser Richtlinie zusätzliche Zuwendungen zur gesetzlichen Förderung. Im Gegensatz zur gesetzlichen Förderung, bei der sich der Freistaat Bayern und die Kommunen die Anteile gleichgewichtig teilen, erfolgt die Förderung über die Münchner Förderformel ausschließlich durch die Landeshauptstadt München. Sie ergänzt somit die gesetzliche Förderung und dient der Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit, der Finanzierungsgerechtigkeit und der Familienentlastung.

Mit Einführung der Münchner Förderformel besteht erstmals die Möglichkeit, alle Kinder in Münchner Kindertageseinrichtungen nach gleichen Grundsätzen, aber individuell nach den vom Stadtrat festgelegten Kriterien und Schwerpunkten zu fördern.

Ein qualitativ hochwertiger sowie familienfreundlicher Ausbau der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet München kann über die Förderformel und die damit verbundenen Vorgaben durch die freigemeinnützigen und sonstigen Trägerinnen bzw. Träger gesichert werden.

Dem Münchner Stadtrat ist die Förderung von Nachwuchskräften ein wichtiges Anliegen. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Landeshauptstadt München im Rahmen der Münchner Förderformel die Trägerinnen bzw. Träger durch einen Ausbildungsfaktor.

Die Münchner Förderformel stellt ein nachhaltiges, systematisches Zuschusssystem für alle Einrichtungsarten dar.

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt neben der Anwendung der Förderformel eine Förderung für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Form von Zuschüssen zu den erhobenen Elternentgelten sowie der Elternentgeltbefreiung für kinderreiche Familien. Diese Förderung ist Gegenstand der „Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte“.

Die Förderung wird nur nach vorheriger Prüfung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Geltungsbereich umfasst Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder) in der Landeshauptstadt München.

Die Höhe der zusätzlichen Förderung bestimmt sich nach den einzelnen Faktoren der Münchner Förderformel. Voraussetzung der Förderung ist die Einhaltung der vom Stadtrat festgelegten allgemeinen Fördervoraussetzungen.

Die individuelle Trägerphilosophie kann im Einklang mit den nachfolgenden Vorgaben und den damit verbundenen konzeptionellen Schwerpunkten berücksichtigt werden. Dabei verstehen sich die Trägerinnen und Träger und sowie die Landeshauptstadt München als Partner.

Die Landeshauptstadt München bezuschusst Antragstellerinnen und Antragsteller,

- die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen,
- deren Institutionen und Projekte dem jeweiligen Förderzweck entsprechen und
- deren inhaltliche Arbeit sich an den Grundsätzen und Strategien der Landeshauptstadt München beispielsweise zu Gender Mainstreaming, Inklusion, interkultureller Orientierung und Öffnung, Gleichstellung und Antidiskriminierung von Lesben, Schwulen, Transgender und intersexuellen Menschen, nachhaltiger Entwicklung und Beschaffung (u.a. Fair Trade), Bürgerschaftlichem Engagement sowie zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit orientiert.

Diese Zuschussrichtlinie stellt eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können.

**Die Münchner Förderformel stellt sich mathematisch wie folgt dar:
Mathematische Darstellung der Münchner Förderformel**

$$f_e = (k_{fbkb}) \cdot (e_{allg} + e_{ausfall} + e_{standort} + e_{öff}) + k_{f_{U3}} + k_{f_{kont}} + m + i + a$$

- f_e : = Bezuschussung einer Kindertageseinrichtung nach der Münchner Förderformel
- (k_{fbkb}) : = kindbezogene Förderung nach BayKiBiG in Höhe des kommunalen Anteils multipliziert mit Zwei ohne Basiswert-plus, ohne Zuschuss für flexible Öffnungszeiten und weitere staatliche Zuschüsse
- e_{allg} : = Wertansatz in Höhe von ~~0,06~~ 0,05 (= 5 % der BayKiBiG – Förderung)
- $e_{ausfall}$: = Wertansatz in Höhe von 0,10 (= 10 % der BayKiBiG – Förderung)
- $e_{standort}$: = Wertansatz in Höhe von 0,20 (= 20 % der BayKiBiG – Förderung)
oder
Wertansatz in Höhe von 0,30 (= 30 % der BayKiBiG – Förderung)
- $e_{öff}$: = Wertansatz in Höhe von 0,0045 (= 0,45 % der BayKiBiG – Förderung), je zusätzlichen Öffnungstag, maximal für 15 zusätzliche Öffnungstage.
- $k_{f_{U3}}$: = Wertansatz in Höhe von 0,14 (= 14 % der BayKiBiG – Förderung für unter 3-jährige Kinder)
- $k_{f_{kont}}$: = Wertansatz Basiswert nach BayKiBiG x 2 x 3 pro in Anspruch genommenen Kontingentsplatz
- m : = Wertansatz Mietkostenentlastung:
maximal 600 € bei Ü3 Plätzen bis zum Schuleintritt bzw. 1.200 € bei U3 Plätzen sowie 1.000 € bei Hortplätzen pro Platz und Jahr;
bei einer Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung mit altersintegrativen Betreuungsplätzen in der Regel für Kinder im Alter von 9 Wochen bis 10 Jahren, maximal 900 € pro Platz und Jahr (Pauschale nicht höher als die tatsächlich nachgewiesene Kaltmiete).
- i : = ~~Bewilligung nach Antrag der Trägerin/des Trägers durch das Referat für Bildung und Sport für innovative Besonderheiten~~
- a : = Wertansatz in Höhe von 80 Prozent der erstattungsfähigen tatsächlichen Personalkosten von Auszubildenden des Sozialpädagogischen Seminars (SPS) im ersten und zweiten Ausbildungsjahr, von Optipraxiskräften im ersten Ausbildungsjahr sowie von Assistenzkräften

Erläuterungen:

- e = einrichtungsbezogener Faktor
- kf = kindbezogener Faktor

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Begriff der Zuwendung im Rahmen der Münchner Förderformel

Zuwendungen sind Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München, die als freiwillige Leistungen (ohne Rechtsanspruch) natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Gegenstand der Förderung, Förderungsempfänger

Gegenstand der auf Basis dieser Richtlinie gewährten Förderung durch die Landeshauptstadt München ist die Umsetzung der vom Stadtrat beschlossenen Ziele Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit, Finanzierungsgerechtigkeit, Nachwuchsförderung und Familienentlastung beim Betrieb von Kindertageseinrichtungen durch die freigemeinnützigen und sonstigen Träger nach Art. 3 Abs. 2, 3, 4 BayKiBiG.

In Bezug auf die nachfolgend im Einzelnen bestimmten Faktoren gilt, dass ~~der/die~~ Zuwendungsempfänger/in die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger eine Förderung nur für Kinder erhält, für die seitens der Landeshauptstadt München der kommunale BayKiBiG-Anteil ausbezahlt wird.

1.3 Art und Umfang der Förderung

Mit der Förderung bezuschusst die Landeshauptstadt München Kosten, die der Trägerin bzw. dem Träger durch die Erbringung von Maßnahmen entstehen, die dem Förderzweck entsprechen.

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den einzelnen Faktoren der Münchner Förderformel gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

1.4 Die Förderfaktoren

Die einzelnen Förderfaktoren sind:

1.4.1 Faktor e_{allg} : Grundförderung

e_{allg} : = Wertansatz in Höhe von ~~0,06~~ 0,05 (= 6,5 % der BayKiBiG – Förderung)

1.4.2 Faktor $e_{ausfall}$: Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung

$e_{ausfall}$: = Wertansatz in Höhe von 0,10 (= 10 % der BayKiBiG – Förderung)

1.4.3 Faktor $e_{standort}$: Standortfaktor „Bildung“

$e_{standort}$: = Wertansatz in Höhe von 0,20 (= 20 % der BayKiBiG – Förderung)
oder
Wertansatz in Höhe von 0,30 (= 30 % der BayKiBiG – Förderung)

1.4.4 Faktor e_{öff}: Faktor für zusätzliche Öffnungstage

e_{öff} : = Wertansatz in Höhe von 0,0045 (= 0,45 % der BayKiBiG – Förderung) je zusätzlichen Öffnungstag, maximal für 15 zusätzliche Öffnungstage

1.4.5 Faktor k_{fu3}: Förderung für unter 3-Jährige Kinder

k_{fu3} : = Wertansatz in Höhe von 0,14 (= 14 % der BayKiBiG – Förderung für unter 3-jährige Kinder)

1.4.6 Faktor k_{kont}: Faktor für Kontingentplätze

k_{kont} : = Wertansatz Basiswert nach BayKiBiG x 2 x 3 pro in Anspruch genommenen Kontingentplatz

1.4.7 Faktor miete: Pauschale für Mietkostenentlastung

m : = Wertansatz Mietkostenentlastung:
maximal 600 € bei Ü3 Plätzen bis zum Schuleintritt bzw. 1.200 € bei U3 Plätzen sowie 1.000 € bei Hortplätzen pro Platz und Jahr;
bei einer Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung mit altersintegrativen Betreuungsplätzen in der Regel für Kinder im Alter von 9 Wochen bis 10 Jahren, maximal 900 € pro Platz und Jahr (Pauschale nicht höher als die tatsächlich nachgewiesene Kaltmiete).

Faktor i: innovative Besonderheiten

i : = Bewilligung nach Antrag der Trägerin/des Trägers durch das Referat für Bildung für innovative Besonderheiten

1.4.8 Faktor Ausbildung: Personalkostenerstattung für Auszubildende

a : = Wertansatz in Höhe von 80 Prozent der erstattungsfähigen tatsächlichen Personalkosten von Auszubildenden des Sozialpädagogischen Seminars (SPS) im ersten und zweiten Ausbildungsjahr, von Optipraxiskräften im ersten Ausbildungsjahr sowie von Assistenzkräften

2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeine Anforderungen an Einrichtungsträger, Ausschlusskriterien und Ausschlussgründe

Die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert, wenn sie

1. eine aktuell gültige Erlaubnis zum Betrieb der Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII vorweisen können.
2. nach Art. 18 ff. BayKiBiG förderfähig sind, die Fördervoraussetzungen insbesondere nach Art. 19 und Art. 21 BayKiBiG erfüllen und eine kindbezogene Förderung nach Art. 22 BayKiBiG erhalten.
3. die zu fördernde Einrichtung im Stadtgebiet München unterhalten.
4. Die Einrichtungsträgerinnen und Einrichtungsträger müssen sich sind darüber hinaus verpflichten verpflichtet,

[am speziell von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm teilzunehmen. Die Regelungen der Kooperationsvereinbarung sind bindend einzuhalten. Die Kooperationsvereinbarung ist im jeweilig gültigem Stand dem Referat für Bildung und Sport unterschrieben einzureichen, → jetzt unter Ziffer 3.2.1 dieser Richtlinie]

[dem Referat für Bildung und Sport, dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ein uneingeschränktes Prüfungsrecht der jeweils nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtung zu gewähren. Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem ersten Monat des auf den endabgerechneten Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres, aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, → jetzt unter Ziffer 4.8.2 und 4.8.3 dieser Richtlinie]

[Reihenfolge wurde angepasst und mit Buchstaben versehen]

eine Scientology-Schutzerklärung abzugeben;

- a) eine Schutzerklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard abzugeben und einzuhalten.
- b) keine verfassungsfeindlichen, insbesondere keine rassistischen, gemäß der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ antisemitischen, muslimfeindlichen oder antidemokratischen Inhalte zu vertreten.
- c) bei Tätigkeiten, die sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger umfassen oder die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.
Vor Beginn einer entsprechenden Fördermaßnahme versichert die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller gegenüber der zuwendungsgebenden Dienststelle, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgte und sich keine Anhaltspunkte für Zweifel an der persönlichen Eignung der eingesetzten Personen ergeben haben sowie dass dies zukünftig sichergestellt ist und erweiterte Führungszeugnisse in regelmäßigen Abständen

erneut angefordert sowie geprüft werden.

- d) im Internet die aktuelle pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung und die aktuellen Elternentgelte zu veröffentlichen sowie im Falle der Förderung in ihrer bzw. seiner Öffentlichkeitsarbeit die finanzielle Beteiligung der Stadt ausreichend zu berücksichtigen.
Dabei muss grundsätzlich neben dem Schriftzug „Gefördert durch das Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München“ auch das städtische Logo in angemessener Größe auf Einladungskarten, Plakaten, Programmheften und auf der Internetseite erscheinen.
- e) vor der Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung die Eltern schriftlich unter Verwendung der von der Stadt bereitgestellten Informationsunterlagen über die Fördermöglichkeiten der Elternentgeltermäßigung zu informieren und auf Wunsch der Personensorgeberechtigten unter Vorlage der Einkommensberechnung des Referates für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle bzw. der Nachweise für die Zweitkinderermäßigung bzw. des Bescheids über die Erstattung des Elternentgeltes für das Kind mit der Ordnungsnummer 3 und der weiteren Kinder ab Ordnungsnummer 4 vom Referat für Bildung und Sport eine entsprechende Reduzierung der Elternentgelte vorzunehmen.
- f) die Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte bei Kinderkrippenplätzen, Kindergartenplätzen und Plätzen für Schulkinder nach Maßgabe der Stadt für Münchner Kinder anzuwenden.
- g) die überwiegende Zahl der Betreuungsplätze der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wobei maximal 50 % der Betreuungsplätze lt. Betriebserlaubnis als Belegplätze z.B. im Rahmen von Kooperationen mit Firmen u.ä. reserviert sein dürfen.
- h) im Förderzeitraum im jährlichen Durchschnitt einen Anstellungsschlüssel in der Einrichtung vorzuweisen, der 0,5 besser ist als der jeweils gültige Mindestanstellungsschlüssel nach § 17 AVBayKiBiG, wobei Ferien- und Kurzzeitbuchungen zu berücksichtigen sind und insbesondere die Fachkraftquote eingehalten sein muss.
- i) das in der geförderten Kindertageseinrichtung eingesetzte Personal nach § 16 AVBayKiBiG in das KiBiG.web einzutragen, wobei für eine Beschäftigte bzw. einen Beschäftigten in allen Einrichtungen eines Trägers eine identische Personal-ID zu verwenden ist.
- j) bei Bedarf und zur Rechtsanspruchserfüllung - insbesondere in Stadtbezirken mit hohem Bedarf nach Abschluss der Erstvergabephase - Kinder, die durch die Elternberatungsstelle des Referats für Bildung und Sport vermittelt werden, aufzunehmen. Die Aufnahme von Kindern über die eigene Warteliste bleibt davon unberührt.
Hierbei erfolgt in Abstimmung mit der Elternberatungsstelle eine Belegung bis zu einem Anstellungsschlüssel von 0,5 besser als der jeweils gültige Mindestanstellungsschlüssel nach § 17 AVBayKiBiG im Rahmen der anerkannt belegbaren Plätze. Die anerkannt belegbaren Plätze ergeben sich über die Auswertung der Online-Erhebung.
- k) bei teilausgelasteten Kindertageseinrichtungen an der vom Referat für Bildung und Sport initiierten trägerübergreifenden Versorgungsrunden zur Platzbedarfsdeckung verpflichtend teilzunehmen. Nähere Details zum Prozess „Versorgung der Kinder“ sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite zur Münchner Förderformel hinterlegt.

[Eine Förderung nach der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München/Sozialreferat“ vom 18.02.1998, in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen „Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmale in Eltern-Kind-Initiativen“ schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus. → jetzt unter Ziffer 2.3.3 dieser Richtlinie]

[**Vergütung der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung** → jetzt unter Ziffer 3.1 dieser Richtlinie]

2.2 Elternentgelte

Einrichtungsträgerinnen bzw. Einrichtungsträger werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert, wenn die von ihnen erhobenen Elternentgelte sozial angemessen sind. Dies ist der Fall, wenn die nachfolgend genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Als Elternentgelte gelten alle Zahlungen, die direkt für die Inanspruchnahme der Einrichtung aufgewendet werden und nicht zurückerstattet werden. Die Elternentgelte sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Spiel-, Materialgeld und Essensbeiträge sind nicht Teil der Elternentgelte. Ungeachtet der wirtschaftlichen Ausgestaltung sind erhobene Verwaltungsentgelte im Rahmen des Aufnahmeverfahrens auf die individuellen einkommensbezogenen Elternentgelte zu verrechnen anzurechnen.

Für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder einerseits und Kinderkrippenplätze andererseits gelten folgende Einzelbestimmungen, wobei die Elternentgelte in vollen Euro-Beträgen anzugeben sind. Hierbei sind die Stundenstaffelungen der nachfolgend bezeichneten Höchstentgelte zu verwenden

Im Übrigen gelten die Regelungen der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte in der jeweils gültigen Fassung.

2.2.1 Elternentgelte für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder

Das maximal zulässige jährliche Elternentgelt für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder beträgt unabhängig vom Alter des Kindes derzeit:

	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Kindergarten			1.095,00€	1.397,00€	1.700,00€	2.002,00€	2.304,00€	2.607,00€	2.909,00€
	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 Stunden			
Schulkinder	1.440,00€	1.632,00€	1.824,00€	2.016,00€	2.208,00€	2.400,00€			

Abweichend hiervon können die Einrichtungsträger für Kindergartenplätze die Elternentgelte für Buchungszeiten bis einschließlich 8 Stunden in Höhe von bis zu 10% über den genannten Maximalwerten erheben, wenn der sich aus den vorgenannten Beträgen ergebende Mittelwert nicht überschritten und die nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG vorgeschriebene Staffelung der Elternentgelte eingehalten wird. Bei der Berechnung des Mittelwertes sind nur die tatsächlich angebotenen Buchungszeitkategorien zu berücksichtigen.

Für Plätze von Schulkindern ist für die Betreuung in den Ferienzeiten (Ferienbuchung), bei tatsächlich höherer Anwesenheitszeit der Kinder in den Ferienzeiten ein höheres Elternentgelt als in der Schulzeit zulässig.

Die Regelungen zur Ferienbuchungszeit gemäß der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte sind einzuhalten.

2.2.2 Elternentgelte für Kinderkrippenplätze

Das maximal zulässige jährliche Elternentgelt für Kinderkrippenplätze beträgt derzeit:

	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Krippe	1.400,00€	2.100,00€	2.700,00€	3.372,00€	4.056,00 €	4.728,00 €	5.328,00€	5.724,00€	6.072,00€

2.3 Konsequenzen bei Nichteinhaltung allgemeiner Fördervoraussetzungen und bei zweckwidriger Verwendung der Fördermittel; Ausschluss der Förderung

2.3.1 Eine (Weiter-)Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt, wenn

- a) eine oder mehrere der allgemeinen Fördervoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden.
- b) Mittel eines oder mehrerer vorhergehender Förderzeiträume außerhalb des Förderungszwecks ohne Abstimmung mit der zuwendungsgebenden Dienststelle verwendet worden sind.

2.3.2 Nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums wird eine Kürzung der Leistung in Höhe von 10 Prozent der MFF-Fördersumme vorgenommen, wenn der Träger

- an einer verpflichtenden Versorgungsrunde nicht teilgenommen,
- ein im Sinne von Ziffer 2.1 Nr. 4 j) und k) zugesagtes Kind in der Kindertageseinrichtung nicht aufgenommen hat oder
- in der Versorgungsrunde keine Bereitschaft zur Aufnahme von Kindern gezeigt hat, obwohl der Anstellungsschlüssel besser als 1:10,00 bzw. bei Standorteinrichtungen 1:9,00 aufwies.

Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Träger schriftlich anerkannte Gründe nachgewiesen hat, warum Kinder nicht aufgenommen werden konnten, oder alle Kinder im Stadtbezirk mit kritischer Versorgung untergebracht wurden.

Bei einer Kürzung bleiben die Faktoren eallg und Miete, die Arbeitsmarktzulage, der S8b-Ausgleich und der Ausbildungsfaktor unberührt. Bei neu gegründeten Kindertageseinrichtungen wird diese Regelung erst ab Beginn des übernächsten Bewilligungszeitraums nach Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung gelten.

2.3.3 Vorgaben im Bereich der Trägerschaftsverträge sowie der Investitionskostenförderung bleiben hiervon unberührt. Ebenso bleiben die gesetzlichen Möglichkeiten nach Artikel 48 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) unberührt.

Eine Förderung nach der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München/Sozialreferat“ vom 18.02.1998, in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen „Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmale in Eltern-Kind-Initiativen“ schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus. [→ vorher II. Allgemeine Fördervoraussetzung; Richtlinie vom 29.11.2017]

3 Besondere Fördervoraussetzungen

3.1 Vergütung der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung

[→ vorher Ziffer 3.9; Richtlinie vom 29.11.2017]

Der Einrichtungsträger muss seine fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen vergüten. Als angemessen gilt eine Vergütung nach TVöD, AVR eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege oder eine an diese Regelungen angelehnte Vergütung.

Die vorgenommenen Eingruppierungen müssen dem Grund nach vergleichbar sein mit den einschlägigen tariflichen Bestimmungen für vergleichbare Beschäftigte der Landeshauptstadt München (insbesondere TVöD und TVÜ-VKA). Die Vergütung nach AVR oder einem vergleichbaren Vergütungssystem kann in Einzelpositionen nach oben oder nach unten gegenüber der Vergütung nach TVöD bzw. TVÜ-VKA abweichen. In diesem Fall gilt eine allgemeine Besserstellung der Beschäftigten des Antragstellers insgesamt nicht als gegeben, soweit die AVR oder ein vergleichbares Vergütungssystem von ihrer systematischen Grundlage her generell mit den für die Beschäftigten der Landeshauptstadt München geltenden Tarifwerken vergleichbar ist.

Die Einrichtungsträgerin bzw. der Einrichtungsträger darf seine in der geförderten Einrichtung eingesetzten fest angestellten Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Beschäftigte der Landeshauptstadt München. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden, es sei denn diese entstehen auch für vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse bei der Landeshauptstadt München.

Weicht eine Trägerin bzw. ein Träger von diesen Vorgaben ab, erfolgt eine Kürzung der Leistung nach der Maßgabe nachfolgender Regelung:

- Betroffenes Personal das zum Anstellungsschlüssel zählt wird in den „Gesamtpersonalwochenstunden“ (nur im Rahmen der MFF-Abrechnung) nicht berücksichtigt, d.h. der Arbeitszeitanteil der konkreten Beschäftigten wird in Abzug gebracht.
- Sofern fachfremdes Personal betroffen ist, erfolgt eine Kürzung der Faktorenförderung um den Differenzbetrag zwischen den erstattungsfähigen und tatsächlichen aufgewendeten Personalausgaben.

3.2 Voraussetzungen für die verschiedenen Förderfaktoren

Für die nachfolgenden Förderfaktoren gilt, dass Personalkosten für zusätzliche Personalkapazitäten jeweils nur unter einem Förderfaktor gefördert werden können. Für die nachfolgenden Förderfaktoren gilt mit Ausnahme der Faktoren allg, Miete und Innovationen weiterhin, dass die Mittel je Faktor für eine gegenüber den allgemeinen Fördervoraussetzungen verbesserte Personalausstattung in der Einrichtung eingesetzt werden. Diese Personalressourcen sind über den als allgemeine Fördervoraussetzung geforderten Anstellungsschlüssel und über die nach dieser Zuschussrichtlinie geltenden allgemeinen Fördervoraussetzungen für die staatliche Förderung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG hinaus gemäß den Vorgaben der einzelnen Förderfaktoren einzusetzen.

Für die nachfolgenden Förderfaktoren - mit Ausnahme der Faktoren eallg, Miete, Ausbildung sowie möglicher Sachkostenanteile im Rahmen des Faktors estandort gilt, dass die Fördermittel für eine verbesserte Personalausstattung in der Kindertageseinrichtung einzusetzen sind. Förderfähige zusätzliche Personalkapazitäten liegen dann vor, wenn Personal über den als allgemeine Fördervoraussetzung geforderten Anstellungsschlüssel hinaus beschäftigt wird. Förderfähig sind hierbei nur unmittelbare und mittelbare Tätigkeiten am Kind im Sinne von § 17 AVBayKiBiG. Die zusätzlichen Personalressourcen sind gemäß den Vorgaben der einzelnen Förderfaktoren einzusetzen.

3.2.1 Faktor eallg: Grundförderung

Die Förderung nach dem Faktor eallg setzt neben der Erfüllung der allgemeinen Fördervoraussetzungen die vollständige Teilnahme an der von der Landeshauptstadt München bereit gestellten KITA-Online-Erhebung zur Ermittlung der belegbaren Plätze 2x jährlich voraus. Der Träger hat hierbei Auskünfte vollumfänglich zu erteilen. Bei Nichtteilnahme an der KITA-Online-Erhebung wird der Faktor eallg im Rahmen der Endabrechnung gestrichen und nicht ausbezahlt. Darüber hinaus erklärt sich der Träger grundsätzlich bereit, bei Bedarf gemäß Rechtsanspruchserfüllung – insbesondere in Stadtteilen mit hohem Bedarf nach Abschluss der Erstvergabephase, Kinder die durch die Elternberatungsstelle des Referats für Bildung und Sport vermittelt werden, aufzunehmen. Die Aufnahme von Kindern über die eigene Warteliste bleibt davon unberührt. Im Einvernehmen mit der Elternberatungsstelle erfolgt grundsätzlich eine Belegung bis zu einem Anstellungsschlüssel von 1 : 10,5 im Rahmen der anerkannt belegbaren Plätze laut Betriebserlaubnis Stand September – des jeweiligen Bewilligungszeitraums. Die anerkannt belegbaren Plätze ergeben sich über die Auswertung der Online-Erhebung.

Die Förderung nach dem Faktor eallg setzt voraus, dass die Trägerin bzw. der Träger

1. an der von der Landeshauptstadt München bereit gestellten KITA-Online-Erhebung zur Ermittlung der belegbaren Plätze zweimal jährlich teilnimmt. Die Auskünfte sind hierbei vollumfänglich, wahrheits- und fristgemäß zu erteilen.
2. am speziell von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm teilnimmt. Die Regelungen der Kooperationsvereinbarung sind bindend einzuhalten. Die Kooperationsvereinbarung ist im jeweilig gültigem Stand dem Referat für Bildung und Sport unterschrieben einzureichen. [→ vorher II. Allgemeine Fördervoraussetzung; Richtlinie vom 29.11.2017]

Bei Nichtteilnahme im Sinne von Ziffer 1 oder Ziffer 2 wird der Faktor eallg im Rahmen der Endabrechnung gestrichen und nicht ausbezahlt.

3.2.2 Faktor eausfall: Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung

Zur Sicherung des unter Ziffer 2.1 Nr. 4 h) dieser Richtlinie als allgemeine Fördervoraussetzung geforderten Anstellungsschlüssels kann mit diesem Faktor zusätzliches eigenes oder externes pädagogisches Personal im Sinne von § 16 AVBayKiBiG finanziert werden. Darüber hinaus kann über den Faktor eausfall auch eigenes oder externes Personal gefördert werden, das nicht den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entspricht und somit auch nicht in den Anstellungsschlüssel und Qualifikationsschlüssel die Fachkraftquote eingerechnet werden kann, sofern es für die Umsetzung der Konzeption der Kindertageseinrichtung und zur Unterstützung der Pädagogischen Fachkräfte geeignet ist den Vorgaben der jeweils aktuellen

Übersicht zur Personalanerkennung für die Zuordnung zu den Münchner Förderformel Faktoren entspricht.

Die Beteiligung an einem Personal-/Springerpool ist ebenfalls möglich.

3.2.3 Faktor estandort: Standortfaktor „Bildung“

3.2.3.1 Laufzeit der Förderung

Die Förderung nach diesem Faktor wird jeweils für drei Kalenderjahre gewährt (Laufzeit).

Die Förderung nach diesem Faktor kann auf Antrag der Trägerin bzw. des Trägers einmalig für ein weiteres Jahr gewährt werden, wenn die Fördervoraussetzungen nach Ziffer 3.2.3.2 Nr. 1 und/oder Nr. 2 im Januar des auf die Laufzeit folgenden Bewilligungszeitraums nicht mehr vorliegen.

3.2.3.2 Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit der Einrichtung des Antragstellers/der Antragstellerin zu den nach dem maßgeblichen Münchner Sozialindex durch die Landeshauptstadt München ermittelten förderfähigen Einrichtungen (= Standorteinrichtungen) in belasteten Stadtbezirksvierteln.

Durch formlosen Antrag des Trägers an das Referat für Bildung und Sport kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Einrichtung in die Liste aufgenommen werden. Seiten des Referates ist bei wichtigem Grund die Streichung von der Liste möglich.

Der Status als Standorteinrichtung wird von der Landeshauptstadt München von Amts wegen oder auf Antrag jeweils grundsätzlich für drei Jahre (Laufzeit) vergeben. Für die Vergabe ist ausschlaggebend, dass bei Beantragung im ersten Bewilligungszeitraum der Laufzeit im Januar mindestens 50 Prozent der Kinder in einem zu diesem Zeitpunkt als belastet definierten Stadtbezirksviertel, oder in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. anderen Einrichtungen einer betreuten Wohnform nach den Sozialgesetzbüchern leben. Sollte der Status über das dritte Jahr hinaus nicht verlängert werden, können auf Antrag Mittel gemäß Faktor estandort einmalig für ein weiteres Jahr gewährt werden.

Der Antragsteller, die Antragstellerin ist verpflichtet

- in seiner nach Maßgabe des Hinweisblatt A zur Münchner Förderformel zu erstellenden pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung das Thema „Förderung benachteiligter Kinder“ einschließlich geplanter Maßnahmen als eigenständiges Kapitel zu beschreiben und die von ihm geplanten Maßnahmen umzusetzen;
- mindestens 85 Prozent des Geldwertes dieses Faktors für zusätzliches eigenes oder externes Personal einzusetzen. Dieses Personal muss nicht zwingend den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entsprechen, jedoch für die Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung, sowie der erforderlichen Fördermaßnahmen geeignet sein;
- aktiv an der von der Landeshauptstadt München eingerichteten Begleitung und Wirksamkeitsanalyse in der von der Landeshauptstadt München geforderten Weise teilzunehmen;
- innerhalb der Laufzeit jährlich mit Einreichung der Endabrechnung nachrichtlich die prozentuale Belegung der Kinder nachzuweisen, die in einem belasteten Stadtbezirksviertel wohnen;

Maximal 15 Prozent der im vorgenannten Sinn eingesetzten Fördermittel können für Sach- und

Fortbildungskosten verwendet werden, soweit diese durch die Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung und der geplanten Maßnahmen veranlasst sind.

In der Einrichtung sind im ersten Bewilligungszeitraum der Laufzeit im Januar mindestens 50% Kinder aufzunehmen, die in einem belasteten Stadtbezirksviertel wohnen, um max. 20% der BayKiBiG – Förderung erhalten zu können.

In der Einrichtung sind im ersten Bewilligungszeitraum der Laufzeit im Januar mindestens 70% Kinder aufzunehmen, die in einem belasteten Stadtbezirksviertel wohnen, um max. 30% der BayKiBiG – Förderung erhalten zu können.

Die Förderung nach dem Faktor Standort setzt voraus:

1. Die Einrichtung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers muss zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Status als Standorteinrichtung aufweisen. Dieser Status wird dann vergeben, wenn die betroffene Einrichtung in der durch das Referat für Bildung und Sport geführten Liste der potentiellen Standorteinrichtungen eingetragen ist. Eine Eintragung in die Liste erfolgt von Amts wegen aufgrund der Zugehörigkeit der betroffenen Einrichtungen zu den nach dem maßgeblichen Münchner Sozialindex durch die Landeshauptstadt München ermittelten förderfähigen Einrichtungen in belasteten Stadtbezirksvierteln. Darüber hinaus kann durch formlosen Antrag der Trägerin bzw. des Trägers an das Referat für Bildung und Sport bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Einrichtung in die Liste der potentiellen Standorteinrichtungen aufgenommen werden. Seiten des Referates ist eine Streichung von der Liste aus wichtigem Grund möglich.
2. Im Januar des ersten Bewilligungszeitraums der Laufzeit müssen mindestens 50 bzw. mindestens 70 Prozent der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder in einem zu diesem Zeitpunkt als belastet definierten Stadtbezirksviertel oder in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 AsylG bzw. anderen Einrichtungen einer betreuten Wohnform nach den Sozialgesetzbüchern leben (belastete Standorte). Dies gilt auch für neugegründete Kindertageseinrichtungen.
3. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet
 - a) in seiner nach Maßgabe des Hinweisblatt A zur Münchner Förderformel zu erstellenden pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung das Thema „Förderung benachteiligter Kinder“ einschließlich geplanter Maßnahmen als eigenständiges Kapitel zu beschreiben und die von ihm geplanten Maßnahmen umzusetzen.
 - b) mindestens 85 Prozent des Geldwertes dieses Faktors für zusätzliches eigenes oder externes Personal einzusetzen. Dieses Personal muss nicht zwingend den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entsprechen, sofern es den Vorgaben der jeweils aktuellen Übersicht zur Personalanerkennung für die Zuordnung zu den Münchner Förderformel Faktoren entspricht.
 - c) aktiv an der von der Landeshauptstadt München eingerichteten Begleitung und Wirksamkeitsanalyse in der von der Landeshauptstadt München geforderten Weise teilzunehmen.
 - d) im ersten Jahr der jeweiligen Laufzeit bei der Antragstellung die prozentuale Belegung der Kinder nach Ziffer 3.2.3.2 Nr. 2 nachzuweisen.

Maximal 15 Prozent des Geldwertes dieses Faktors können für Sach- und Fortbildungskosten verwendet werden, soweit diese durch die Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung und der geplanten Maßnahmen veranlasst sind.

3.2.3.3 Förderhöhe

Werden innerhalb der jeweiligen dreijährigen Laufzeit in der Kindertageseinrichtung im Januar des ersten Bewilligungszeitraumes mindestens 50 % Kinder aus belasteten Standorten betreut, erhält die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger für die gesamte Laufzeit eine Faktorenförderung in Höhe von maximal 20 % der BayKiBiG-Förderung.

Werden innerhalb der jeweiligen dreijährigen Laufzeit in der Kindertageseinrichtung im Januar des ersten Bewilligungszeitraumes mindestens 70 % Kinder aus belasteten Standorten betreut, erhält die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger für die gesamte Laufzeit eine Faktorenförderung in Höhe von maximal 30 % der BayKiBiG-Förderung.

3.2.4 Faktor e_{off}: Faktor für zusätzliche Öffnungstage

Fördervoraussetzung ist, dass die Einrichtung unter Einhaltung der Vorgaben des BayKiBiG an weniger als 30 Werktagen (Montag bis Freitag) im Kalenderjahr geschlossen wird.

Bei einem einrichtungs- oder trägerübergreifenden Angebot zählt der Öffnungstag für die Einrichtung, welche von den Beteiligten einheitlich zu benennen ist. Als Nachweis ist eine Bestätigung des Elternbeirats der Einrichtung und der Antragstellerin bzw. des Antragstellers über die Öffnungs- bzw. Schließzeit und das Betreuungsangebot für das jeweilige Kalenderjahr mit der Endabrechnung vorzulegen.

3.2.5 Faktor k_{fu3}: Förderung für unter 3-Jährige Kinder

Fördervoraussetzung ist, dass die Plätze für unter 3-jährige Kinder in den Förderanträgen beantragt und bezeichnet werden (ID der Kinder bezügl. der Buchungszeiten). Die Förderanträge sind mit den erforderlichen Unterlagen beim Referat für Bildung und Sport einzureichen. Grundlage für die Förderung ist die staatliche Richtlinie des Landes zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren". Diese ist bis zum 31.12.2018 befristet. Der Anspruch der Landeshauptstadt München auf die Bundesmittel ist Voraussetzung für die Gewährung des Faktors k_{fu3} im Rahmen der Münchner Förderformel.

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet:

- die für die Beantragung der Förderung erforderlichen Unterlagen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen;
- die räumlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder unter drei Jahren zu schaffen und dies in der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung ausführlich darzustellen und
- zur Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung für unter 3-jährige Kinder Personal mit einer Qualifikation gem. § 16 AVBayKiBiG in Höhe des Geldwertes dieses Faktors einzusetzen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet:

- a) die räumlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder unter drei Jahren zu schaffen und dies in der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung ausführlich darzustellen.
- b) zur Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung für unter 3-jährige Kinder Personal mit einer Qualifikation gem. § 16 AVBayKiBiG einzusetzen.

Als Kinder unter 3 Jahren zählen alle Kinder, für die der Gewichtungsfaktor 2,0 und für unter dreijährige Kinder mit Gewichtungsfaktor 4,5 vom Freistaat Bayern gewährt wird und für die die Vorgaben der Stadt München gemäß Beschluss des Schul- und Sportausschusses des Stadtrats vom 27.05.2009 „Personelle Ressourcen für die Kindertageseinrichtungen“ (Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V 02017) vorliegen.

3.2.6 Faktor k_{kont} : Faktor für Kontingentplätze

Fördervoraussetzung ist die Belegung von Betreuungsplätzen (Kont-Plätzen) mit Kindern gemäß der Rahmenvereinbarung zur Belegung des Kontingents von Kindertagesbetreuungsplätzen auf Vorschlag des Sozialreferats (Kont-Plätze).

Die Bedarfsfeststellung und der Belegungsvorschlag erfolgt durch das zuständige Sozialbürgerhaus. Die Entscheidung über die Aufnahme eines vom Sozialreferat vorgeschlagenen Kindes liegt bei der Einrichtungsleitung Trägerin bzw. dem Träger der Kindertageseinrichtung. Die Belegung eines Platzes mit einem Kind, das in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Asylgesetz bzw. anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe lebt, wird analog für die Gewährung des Faktors k_{kont} anerkannt.

Der Faktor für einen Kontingentplatz kann je einmal zweimal für maximal jeweils angefangene Anzahl von 25 betreute Kindergarten- bzw. Schulkinder und je einmal zweimal für maximal jeweils angefangene Anzahl von 12 Krippenkinder der gleichen Kategorie gewährt werden, wobei die tatsächliche jährliche Durchschnittsbelegung im jeweiligen Bewilligungszeitraum maßgeblich ist. Die sich daraus ergebende Anzahl von Kontingentplätzen kann auch flexibel je nach Bedarf innerhalb der Kindertageseinrichtung vergeben werden.

Für Kindertageseinrichtungen mit in der Betriebserlaubnis festgelegten reduzierten Gruppengrößen unter 25 bzw. 12 Kindern pro Gruppe wird analog ein Kontingentplatz pro Gruppe gefördert.

Sofern eine Überschreitung der errechneten Kontingentplätze aufgrund des Ausscheidens von Kindern ohne Kontingentbedarf entstanden ist und die freigewordenen Plätze während des laufenden Bewilligungsjahres nicht mit Kindern ohne Kontingentbedarf wiederbelegt werden konnten, weil ein Bedarf an Betreuungsplätzen nachweislich nicht vorlag, bleibt der Förderanspruch unberührt.

Die Trägerin bzw. der Träger hat hierbei nachzuweisen, dass weder im von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm (Ziffer 3.2.1) bzw. auf der Warteliste Platzbedarf angemeldet wurde noch eine Anfrage über die Elternberatungsstelle erfolgte.

Die Trägerin bzw. der Träger kann zur Erfüllung der Aufgabe Personal einsetzen, das nicht den Voraussetzungen des § 16 AVBayKiBiG entspricht, jedoch zur Erfüllung der Aufgabe der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf geeignet ist sofern es den Vorgaben der jeweils aktuellen Übersicht zur Personalanerkennung für die Zuordnung zu den Münchner Förderformel Faktoren entspricht.

3.2.7 Faktor Miete: Pauschale für Mietkostenentlastung

Förderfähig sind nur tatsächlich entrichtete Kaltmieten, maximal jedoch marktübliche Mieten, welche auf Grund eines Mietvertrages direkt mit dem jeweiligen Eigentümer vereinbart worden sind. Der Träger versichert, dass er für seine Einrichtung keine überhöhte Miete vereinbart hat. Der Träger versichert die tatsächlichen Mietkosten für die Kaltmiete entrichtet zu haben. Falls nicht die Landeshauptstadt München Untervermieterin ist, sind Mietverhältnisse, bei welchen die Trägerin bzw. der Träger Untermieter ist oder ansonsten ihre bzw. seine Rechte nicht direkt von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer erhält, nicht förderfähig. Erbpacht ist ebenfalls mit diesem Faktor anrechenbar.

Bei einer Untervermietung von Räumen durch Empfänger des Faktors Miete die Trägerin bzw. den Träger ist die Kaltmiete um die Einnahmen der Untervermietung zu reduzieren. Maßgeblich für die Höhe der Pauschalen ist die in der Erlaubnis zum Betrieb der Kindertageseinrichtung genehmigte Anzahl der Betreuungsplätze.

Der Faktor Miete wird nicht gewährt, wenn ein Mietverhältnis nur deswegen eingegangen wird, um die Voraussetzungen für den Faktor zu schaffen oder einen bestehenden Anspruch zu erhöhen. Zum Ausschluss von Umgehungen darf insbesondere der Vermieter der Immobilie mit dem Mieter nicht identisch sein oder durch ein Angehörigenverhältnis im Sinn des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden sein.

Nicht anerkennungsfähig sind darüber hinaus Mietverhältnisse, bei denen eine Beteiligung

- a) des Mieters und/ oder dessen Angehörigen am Vermieter oder dem Eigentum
- b) des Vermieters und/ oder dessen Angehörigen am Mieter oder dem Eigentum

vorliegt.

Ferner werden Mietverträge von verbundenen Unternehmen (§ 15 des AktG), die in einem Konzern zusammengeschlossen sind, nicht anerkannt.

Mit Erstantragstellung sind der Mietvertrag und ein Katasterauszug für das Mietobjekt oder ein beglaubigter Grundbuchauszug sowie ein Handelsregisterauszug im Falle einer Beteiligung einer Handelsgesellschaft an der Personen des Mieters oder Vermieters beteiligt sind bzw. im Falle einer unmittelbaren Beteiligung einer Handelsgesellschaft an dem Mietvertrag vorzulegen. Die Trägerin bzw. der Träger versichert darüber hinaus, dass es sich nicht um ein Mietverhältnis handelt, bei welchem eine Beteiligung

- a) des Mieters und/ oder dessen Angehörigen am Vermieter oder dem Eigentum
- b) des Vermieters und/ oder dessen Angehörigen am Mieter oder dem Eigentum

vorliegt.

Antragstellerinnen und Antragsteller mit bestehenden Mietverhältnissen haben bei Erstantrag einen Nachweis über gezahlte Mietkosten für das Jahr der Antragstellung vorausgehende Jahr zu erbringen. Darauf folgend sind nur bei Änderungen im Mietverhältnis die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

—— Faktor i : innovative Besonderheiten

Für die Vergabe des Faktors für innovative Besonderheiten gelten formale und inhaltliche Kriterien, die durch das Referat für Bildung und Sport gerade überarbeitet werden. Diese Kriterien werden nach Abstimmung mit der Begleitkommission in einem gesonderten Stadtratsbeschluss festgelegt.

3.2.8 Faktor Ausbildung: Personalkostenerstattung für Auszubildende

Förderfähig sind 80 Prozent der erstattungsfähigen im Förderzeitraum tatsächlich angefallenen Personalkosten von Auszubildenden des Sozialpädagogischen Seminars (SPS) im ersten und zweiten Ausbildungsjahr, von Optipraxkräften im ersten Ausbildungsjahr sowie von Assistenzkräften, die in nach der Münchner Förderformel geförderten Kindertageseinrichtungen eingesetzt sind.

Die erstattungsfähigen Personalkosten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Information über die von der Stadt München angewandten Grundsätze der Vergütung sowie über tarifrechtliche Grundlagen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen.

4 Bewilligungsverfahren

Antragsverfahren

Förderung nach dieser Richtlinie wird nur auf Antrag und unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel gewährt. Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

4.1 Antragsunterlagen

Für die Förderanträge (Erst- und Folgeantrag auf Abschlagszahlung) und den Antrag zur Endabrechnung (Verwendungsnachweis) und den Mittelverwendungsnachweis sind die von der Landeshauptstadt München vorgehaltenen Formblätter zu verwenden.

Das Referat für Bildung und Sport bietet hierzu Informationen und Beratung an.

4.2 Antragsfristen zur Beantragung der Abschlagszahlung

4.2.1 Erstanträge

Der Erstantrag für den jeweiligen Bewilligungszeitraum (01.01. – 31.12.) muss bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Bewilligungszeitraums beim zuständigen Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München eingehen.

Ausnahmen gelten für neu gegründete Kindertageseinrichtungen im laufenden Kalenderjahr des Eröffnungsbewilligungsjahres. Für diese Neueinrichtungen muss der Antrag spätestens im Monat der Betriebsaufnahme beim Referat für Bildung und Sport eingegangen sein.

~~Nach Abstimmung und Genehmigung durch das Referat für Bildung und Sport kann in Ausnahmefällen bei bestehenden Einrichtungen eine Abweichung vom regulären Bewilligungszeitraum zugelassen werden.~~

4.2.2 Folgeanträge

Der Folgeantrag ist bis zum 31. Januar des beantragten Bewilligungszeitraums zu stellen. ~~In begründeten Ausnahmefällen kann das Referat für Bildung und Sport auf dem Verwaltungsweg eine Fristverlängerung festlegen.~~

4.2.3 Änderungsanträge

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann bei wesentlichen Änderungen sowie bei Hinzutreten von Fördervoraussetzungen eines bisher nicht beantragten Förderfaktors während des Bewilligungszeitraumes beim Referat für Bildung und Sport ein Änderungsantrag stellen. Im Falle der Beantragung eines neuen Förderfaktors, wird dieser bei Vorliegen der jeweiligen Fördervoraussetzungen erst ab Antragstellung gewährt. Zum Faktor Standort gibt es während der Laufzeit keine Änderungsanträge.

4.3 Mitteilungs- und Informationspflichten

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise entfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- b) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- c) ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird, oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird,
- d) sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers gegenüber der Landeshauptstadt München ergeben haben.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat der zuwendungsgebenden Dienststelle Bescheide – auch ablehnende – anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber unverzüglich in Kopie zuzuleiten, soweit sich diese auf die Förderung beziehen.

Der Träger / die Trägerin Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Sachgebiet Geschäftsstelle Zuschuss über weitere Änderungen förderrelevanter Umstände oder für die Förderung relevanter Grundlagen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren.

4.4 Erforderliche Unterlagen

Die Antragstellerin bzw. der Antragssteller weist nach, dass die Fördervoraussetzungen gegeben sind. Folgende Unterlagen sind zwingend dem Erstantrag bzw. bei Veränderungen dem Folgeantrag beizufügen:

- Nachweis über die Höhe der Elternentgelte
- Übersicht der Personalausstattung des Antragsstellers für die zu fördernde Einrichtung
- Bestätigung, dass die gewährten Fördermittel für den Betrieb der Einrichtung verwendet werden
- Bestätigung, dass die Zuschussmittel nicht zur Tilgung von Schulden verwendet werden
- Die Einverständniserklärungen (gemäß dem Antragsformular) bzgl. der Anerkennung des uneingeschränkten Prüfungsrechts des Referats für Bildung und Sport, des städtischen Revisionsamts und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die jeweils nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtung
- Abgabe einer Scientology-Schutzerklärung zur Antragstellung zu Leistungen der Münchner

Förderformel

- Detaillierte Beschreibung des zur Beantragung eines Faktors erforderlichen Konzepts bzw. Anpassung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung an die beantragten Förderfaktoren und der Erfüllung der Fördervoraussetzungen
- Nachweise über die für die jeweiligen Förderfaktoren erforderlichen Voraussetzungen
- Übersicht über die beabsichtigte Verwendung der Mittel nach der Münchner Förderformel

a) mit dem Erstantrag vollständig einzureichen

- aa) Nachweis über die aktuell gültigen Elternentgelte der Kindertageseinrichtung
- bb) Die zur Beantragung vorgegebenen vollständig ausgefüllten und gültigen Formulare der Stadt München, abrufbar unter dem Link: www.muenchen.de/foerderformel
- cc) Bestätigung, dass die Zuschussmittel nicht zur Tilgung von Schulden verwendet werden
- dd) Die Einverständniserklärungen (gemäß dem Antragsformular) bezüglich der Anerkennung des uneingeschränkten Prüfungsrechts des Referats für Bildung und Sport, des städtischen Revisionsamts und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die jeweils nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtung
- ee) Abgabe einer Schutzklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard zur Antragstellung zu Leistungen der Münchner Förderformel
- ff) Vorlage des zur Beantragung der Münchner Förderformel erforderlichen Konzepts und bei Beantragung des Faktors estandort die Anpassung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung in Bezug auf den Faktor estandort (siehe Hinweisblatt A in der jeweils gültigen Fassung)

- gg) Nachweise über die für die jeweiligen Förderfaktoren erforderlichen Voraussetzungen
- hh) Übersicht über die beabsichtigte Verwendung der Mittel nach der Münchner Förderformel

b) mit dem Folgeantrag vollständig einzureichen

- aa) Nachweis über die aktuell gültigen Elternentgelte der Kindertageseinrichtung
- bb) die zur Beantragung vorgegebenen vollständig ausgefüllten und gültigen Formulare der Stadt München, abrufbar unter dem Link: www.muenchen.de/foerderformel
- cc) Nachweis/e für eingetretene Änderungen gegenüber dem vorherigen Bewilligungszeitraum

Der Stadt Landeshauptstadt München bleibt vorbehalten, die Vorlage weiterer Unterlagen und Erklärungen zu verlangen.

4.5 Zuwendungs- oder (Teil-)Ablehnungsbescheid

Die Entscheidung über den Antrag wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt ergeht schriftlich und ist bei einer (Teil-) Ablehnung zu begründen.

4.6 Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt frühestens, wenn die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Erklärungen von der vertretungsberechtigten Person bzw. von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben bei der zuwendungsgebenden Dienststelle eingegangen sind.

4.7 Abschlagszahlung

Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger erhalten auf Antrag Abschlagszahlungen, die vierteljährlich im März, Mai, August und November des jeweiligen Bewilligungszeitraumes ausbezahlt werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt maximal 90% der nach der Förderformel zu erwartenden Zuwendungen.

4.8 Endabrechnung/ Verwendungsnachweisverfahren

4.8.1 Vorlage der erforderlichen Unterlagen

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat der zuwendungsgebenden Dienststelle bis zu dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Termin unaufgefordert einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis jeweils in Bezug auf die gewährten Förderfaktoren und – soweit zutreffend - einem Kurzbericht für den Faktor *e*_{standort} besteht. Im Kurzbericht zum Faktor *e*_{standort} ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu bestätigen und die durchgeführten Aktivitäten und das erzielte Ergebnis darzustellen.

Mit der Endabrechnung (Verwendungsnachweis) sind ferner vorzulegen:

- eine Aufstellung des Personals der Einrichtung und der angefallenen Gesamtpersonalkosten,
- eine Honoraraufschlüsselung,
- für den Faktor *e*_{standort} eine Übersicht zu den Fortbildungs- und Sachmittelausgaben
- etwaige weitere von der Landeshauptstadt München im Zuwendungsbescheid geforderte Nachweise und Unterlagen.

4.8.2 Prüfungsrecht

[→ vorher II. Allgemeine Fördervoraussetzung und Ziffer 3.28; Richtlinie vom 29.11.2017]

Die Trägerinnen bzw. Träger der Einrichtung räumen der Landeshauptstadt München das Recht zur örtlichen, in der Regel angekündigten Prüfung der Einrichtung ein. Es besteht ein umfassendes Prüfungsrecht der Landeshauptstadt München, insbesondere des Revisionsamts und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die mit der Förderformel geförderten Einrichtungen. Ergeben sich nachträglich, etwa durch eine Betriebsprüfung des Finanzamtes, höhere Einnahmen oder geringere Ausgaben, die von den gemeldeten Angaben abweichen, so hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger dies der Landeshauptstadt München unverzüglich ohne Aufforderung mitzuteilen. Die Landeshauptstadt München behält sich das Recht zur Prüfung einer etwaigen Rückforderung bzw. Neuberechnung der Zuwendungsmittel vor.

4.8.3 Aufbewahrung der Unterlagen

[→ vorher II. Allgemeine Fördervoraussetzung und Ziffer 3.28; Richtlinie vom 29.11.2017]

Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem ersten Monat des auf den endabgerechneten Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres, aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind.

4.8.4 Abrechnungsverfahren

Auf die sich nach der Münchner Förderformel ergebende Förderung je Bewilligungszeitraum werden Abschlagszahlungen für diesen Bewilligungszeitraum angerechnet.

Differenzen sind auszugleichen, d.h. waren die Abschlagszahlungen gegenüber dem Endförderbetrag der Münchner Förderformel zu hoch, hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger den überzahlten Betrag zu erstatten. Ergibt sich hingegen ein höherer Endförderbetrag, als die Summe der Abschlagszahlungen, wird dieser Nachzahlungsbetrag ausgezahlt.

4.9 Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen, ~~soweit der Zuwendungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird~~ nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu erstatten.

Die Rückzahlung hat nach Erlass eines Leistungsbescheids durch die Stadt München zu erfolgen und richtet sich nach Art. 49a BayVwVfG.

~~Ab Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheids jedoch frühestens ab Auszahlung der zurück zu fordernden Leistungen, ist der Betrag grundsätzlich gemäß Art. 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG zu verzinsen.~~

~~Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann gemäß § 49 a Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Zuschussempfänger die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsakts geführt haben, nicht zu vertreten hat und den Betrag innerhalb der festgelegten Frist leistet.~~

Unabhängig davon sind am Ende des Bewilligungszeitraums nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen, ungeachtet weiterer Rückforderungsansprüche der Zuwendungsgeberin, von der Zuwendungsempfängerin bzw. von dem Zuwendungsempfänger unverzüglich und unaufgefordert der zuwendungsgebenden Dienststelle mitzuteilen und nach Aufforderung durch das Kassen- und Steueramt München zurückzuzahlen.

5 Härtefallregelungen

5.1 Förderkürzung BayKiBiG

Bei Nichterreicherung des für die Münchner Förderformel relevanten durchschnittlichen jährlichen Anstellungsschlüssels von derzeit 1:10,5 bzw. der Fachkraftquote erfolgt eine Berechnung des Wertansatzes der Förderung analog der gesetzlichen Förderung.

Auf Antrag des der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers wird in Härtefällen geprüft, ob trotz ~~Verletzung~~ Nichteinhaltung des förderrelevanten Anstellungsschlüssels der Münchner Förderformel eine Förderung erfolgen kann.

5.2 Differenzförderung, Geschwisterermäßigung für das zweite Kind und Drittkinderermäßigung, Zweitkinderermäßigung und Förderung kinderreicher Familien

Sofern nach der Antragstellung im Laufe eines Bewilligungszeitraumes allgemeine Fördervoraussetzungen nicht oder nicht durchgängig im jeweiligen Bewilligungszeitraum eingehalten werden können, und das zu einem Ausschluss der gesamten Förderung führt, bleibt hiervon die Differenzförderung, die Zweitkinderermäßigung und die Förderung kinderreicher Familien für bereits aufgenommene Kinder unberührt. Die Förderung ~~an die Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger der Leistungen für Differenzförderungen, Zweitkinderermäßigungen und Förderung kinderreicher Familien der Leistungen für Differenzförderungen, Zweitkinderermäßigungen und Förderung kinderreicher Familien an die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger~~ können auf Antragstellung bis 31. August des auf den betreffenden Bewilligungszeitraum folgenden Jahres durch die Landeshauptstadt München übernommen werden, insoweit die bisher geltende einkommensabhängige Elternentgeltstaffelung der Kindertageseinrichtung weiterhin angewendet wird.

6 Antidiskriminierungsklausel

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, welche Fördermittel über die Münchner Förderformel erhalten, verpflichten sich, die ethnische, kulturelle und soziale Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexuelle Identität sowie die eingetragene Lebenspartnerschaft ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten.

Die zu fördernden Einrichtungen orientieren ihre Arbeit im Rahmen der vorhandenen Mittel an den Belangen der UN-Behindertenkonvention, der EU-Grundrechtecharta und der Münchner Handlungsstrategie gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und beachten diese Regelungen auch im Umgang mit ihrem Personal.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft und findet auf alle Förderverfahren ab Bewilligungszeitraum 2019 Anwendung. Sie ersetzt die aktuelle Zuschussrichtlinie der Landeshauptstadt München.

Sie gilt bis zum 31.12.2018. Die Regelung zur Ferienbuchungszeit in Ziffer 3.11 tritt rückwirkend zum 01.09.2017 in Kraft. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht der Stadtrat der Landeshauptstadt München eine anderweitige Geltungsdauer oder das Außerkrafttreten der Richtlinie beschließt.